



Lesen, Lachen und Musik hören unter einem Dach

Bürgerversammlung zum Umbau des Kulturpalastes findet am 21. März statt



Vor zwei Jahren, am 2. Oktober 2009, feierte der Kulturpalast sein 40. Jubiläum. 1969 wurde er seiner damaligen Bestimmung als das größte Kulturzentrum der DDR übergeben. Seitdem ist viel Zeit vergangen. Mit seiner dominanten Lage inmitten der historischen Altstadt und seiner Angebotspalette ist der im Dresdner Volksmund liebevoll „Kulti“ genannte Bau nicht mehr wegzudenken.

Nun stehen umfangreiche Baumaßnahmen mit Instandsetzung, Modernisierung und Umbau des Gebäudes an. Was wird aber konkret in welchem Zeitraum getan? Dazu lädt die Stadtverwaltung Dresden alle Bürgerinnen und Bürger zu einer Einwohnerversammlung am Montag, 21. März, 19 Uhr, in den Kulturpalast ein. Dem Stadtrat und seinen Fachausschüssen wird zur Modernisierung Anfang März eine Beschlussvorlage zum Umbau des Kulturpalastes vorliegen. Gegenstand der Vorlage ist zum jetzigen Zeitpunkt die Vorplanung mit Terminplan, Budget und Finanzierungskonzept. Der Zeitplan sieht den Baubeginn im Januar 2013 und den Abschluss aller Bauarbeiten im Juni 2015 vor. Mit der Kostenschätzung

wurde ein Budget in Höhe von 70,5 Millionen Euro ermittelt. Das Finanzierungskonzept sieht die Bereitstellung von Eigenmitteln der Landeshauptstadt Dresden und von Fördermitteln des Freistaates Sachsen vor.

Der Kulturpalast wird in Zukunft nicht nur Konzertsaal für

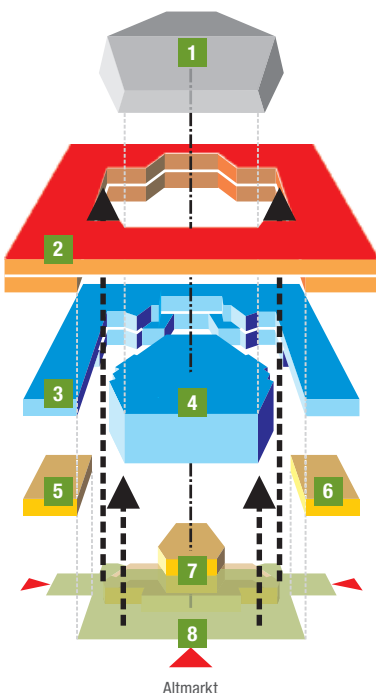
Bild: gmp Generalplanungsgesellschaft mbH

die Dresdner Philharmonie sein. Geplant ist ein Haus für die Zentralbibliothek, für das Kabarett „Die Herkuleskeule“, für einen zentralen Ticket- und Servicebereich sowie für das Besucherzentrum der Stiftung Frauenkirche.

Weitere Informationen gibt es im Internet unter www.dresden.de/kulturpalast. Außerdem liegt ab sofort in den Ortsämtern, Bürgerbüros und öffentlichen Informationsstellen der Stadt Dresden ein Flyer „Kulturpalast Dresden“ mit aktuellen Bildern und Informationen zum Projekt aus. Zudem illustriert eine Ausstellung in der Besuchergalerie des Kulturpalastes (Foyer im 1. Zwischengeschoss) die Planungsergebnisse.

Legende Grafik

- 1 Kupferdach
- 2 Städtische Bibliothek mit etwa 6000 Quadratmetern Nutzfläche
- 3 Dresdner Philharmonie mit etwa 3300 Quadratmetern Nutzfläche
- 4 Festsaal
- 5 Dresden Information und Ticketservice
- 6 Besucherzentrum Stiftung Frauenkirche
- 7 Kabarett „Die Herkuleskeule“
- 8 Eingangsfoyer



Schiedsstellen

8

Für die Besetzung der Schiedsstellen der Landeshauptstadt Dresden werden zum 1. Januar 2012 Friedensrichter und Protokollführer gesucht. Interessierte Dresdnerinnen und Dresdner können sich bis zum 31. März für die ehrenamtlichen Aufgaben bewerben.

StadtBaumtage

2

Die 5. Dresdner StadtBaumtage finden am 10. und 11. März im Rathaus Dresden statt. Nähere Informationen bietet die Internetseite unter www.stadtbaumtage.de.

Förderrichtlinie

13

In den Stadtteilentwicklungsgebieten Dresden West/Friedrichstadt und Nördliche Vorstadt können kleine Unternehmen Fördermittel beantragen. Als kleine Unternehmen gelten Betriebe, die weniger als 50 Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz zehn Millionen Euro nicht übersteigt. Anträge richten Interessierte an das Stadtplanungsamt Dresden.

Beilage

+

Als Beilage in diesem Amtsblatt befindet sich der Veranstaltungskalender 50*.

Inhalt

▶

Stadtrat

Tagesordnung am 3. März 5

Ausschreibung

Stellen 6

Grundstücke der Stadt

Verkaufsangebote 11

Bebauungspläne

Dresden-Nickern, Berichtigung 9
Dresden-Großschachwitz,
Pirnaer Landstraße 17

Dresdner StadtBaumtage am 10. und 11. März

Die 5. Dresdner StadtBaumtage finden am 10. und 11. März im Rathaus der Landeshauptstadt Dresden statt. Durchgeführt wird die Fachtagung von der Technischen Universität Dresden, Institut für Forstbotanik und Forstzoologie und der Landeshauptstadt Dresden, Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft in Kooperation mit dem Dendro-Institut Tharandt. Prof. Dr. Andreas Roloff, Direktor des Instituts für Forstbotanik und Forstzoologie der TU Dresden erklärt, warum gerade die Stadt Dresden für eine solche Tagung prädestiniert ist: „Dresden ist überregional bekannt für seinen wertvollen und artenreichen Gehölzbestand. Auf der Tagung 2011 werden aktuelle Fragen der urbanen Gehölzverwendung und -pflege von namhaften Referenten vorgestellt, diskutiert und während mehrerer Exkursionen durch den Botanischen Garten und den Großen Garten Dresden an Beispielen veranschaulicht.“ Die Dresdner StadtBaumtage finden seit 2007 nun bereits zum 5. Mal in Folge statt. Detlef Thiel, Amtsleiter des Amtes für Stadtgrün und Abfallwirtschaft freut sich, „dass dieses Jubiläum für den Erfolg der Veranstaltung und damit auch für die bewährte Zusammenarbeit zwischen der TU Dresden und der Landeshauptstadt Dresden spricht. Sie soll natürlich ihre Fortsetzung in den nächsten Jahren finden.“

www.stadtbaumtage.de.



Leutewitzer Volkspark erhält ursprüngliche Sichtachse

Parkfest im September zum hundertsten Geburtstag



Bis Ende Februar wird im Leutewitzer Volkspark ein Teil der wild gewachsenen Gehölze auf dem Mittelhang beseitigt. Für die Rodung liegt eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung vor. Die Mitarbeiter der Unteren Naturschutzbehörde haben vier Bäume ermittelt, die als Wohnstätte geschützter Fledermaus- oder Käferarten stehen bleiben sollen. Darüber hinaus werden weitere Bäume erhalten, unter anderem zwei prächtige Eschen, eine große Eiche und Kirschbaum-Gruppen.

Im Jahr 2012 sollen ein Spielplatz neu gestaltet und der Park saniert werden. Vieles ist aber nur mit Hilfe der Bürgerschaft und mit Sponsoren realisierbar. Eine grundlegende Sanierung und Pflege war und ist im Park dringend notwendig. Jahrzehntlang konnte wegen fehlender Mittel nur wenig getan werden. Deshalb breitete sich auf dem Mittelhang zwischen den beiden großen Wiesenflächen Wildwuchs aus und die Sichtbeziehung auf die Stadtsilhouette ging verloren. Für den 1911 angelegten Leutewitzer Volkspark war die Sichtachse ein wesentliches Gestaltungselement. Der Leutewitzer Volkspark wurde am 30. Septem-

Mittendrinn. Seit 1990 ist die Leutewitzer Windmühle wieder ein beliebtes Ausflugsziel im stadtnahen Park.

Foto: Koloss

ber 1911 eröffnet. Anlässlich des 100-jährigen Bestehens wird es im September ein Fest im Park geben, das der Freundeskreis Cotta e. V. und das Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft gemeinsam vorbereiten. Der runde Geburtstag ist Anlass, den Leutewitzer Volkspark wieder mehr in das Bewusstsein aller Bürgerinnen und Bürger zu rücken.

„Das Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft erstellt derzeit eine gestalterische Rahmenzielstellung für den Park. Diese entsteht in enger Zusammenarbeit mit der Bevölkerung vor Ort und der Hochschule für Technik und Wirtschaft. Bereits im vergangenen Jahr konnten die Besucher beim ersten Parkfest schriftlich äußern, was ihnen am Park gut gefällt, was sie stört und was sie sich wünschen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes für Stadtgrün und Abfallwirtschaft freuen sich über weitere Anregungen und Hinweise aus der Bevölkerung“, sagt dazu Amtsleiter Detlef Thiel.

Bauarbeiten an der Waldschlösschenbrücke

■ Brücke und linkselbische Straßenanschlüsse

Am Käthe-Kollwitz-Ufer sind die Bauarbeiten soweit abgeschlossen, dass wahrscheinlich Ende dieser Woche die Umleitung aufgehoben werden kann. An der Vorlandbrücke im Altstädter Bereich montieren die Bauarbeiter die Krag- sowie Längsträger, die später die Gehwege sowie die Lager für die Bogenfüße und die Rückstreben aufnehmen. Außerdem werden die vorgefertigten Stahlteile der Bogenfüße vermessen und zugeschnitten, um sie danach zu montieren. Auf der rechten Elbseite stellen die Bauarbeiter die Bahn für den Raupenkran her. Dieser wird seit Mitte vergangener Woche aufgebaut. Danach beginnen die Vorbereitungen für den Lückenschluss des Stahlüberbaus.

■ Tunnelbau und Straßenanschlüsse

An der Einmündung Waldschlösschenstraße sind alle Segmente des Haupttunnels hergestellt. Im Nebentunnel West arbeiten die Bauarbeiter noch am letzten Tunnelsegment. Auf der Stauffenbergallee entstehen die Kopfbalken für die spätere Tunnelrampenwand. Nachdem die Arbeiter die Seitenwände verankert haben, können sie nun mit dem Aushub der Tunnelrampe weitermachen. Auf der Waldschlösschenstraße gehen die Arbeiten an den Grundstückseinfriedungen weiter. In der Radeberger Straße beginnen die Vorbereitungen für die anstehenden Straßenbaumaßnahmen. Im rohbaufertigen Betriebsgebäude werden die Ausstattungsarbeiten fortgesetzt.

■ Verkehrshinweise

Das Käthe-Kollwitz-Ufer bleibt voraussichtlich noch bis Ende der Woche für den Rad-, Fußgänger- und Autoverkehr gesperrt. Auf der Altstädter Seite bleibt die Umgehungsstrecke für den Elberadweg bis auf weiteres aktiv. Die Bautzner Straße ist zweispurig befahrbar, die Waldschlösschenstraße nur für Anlieger.

Wussten Sie, dass ...

- ... Dresden im Jahr 2020 rund 530 000 Einwohner haben wird?
- ... das Durchschnittsalter der Mütter im Jahr 2009 bei über 30 Jahren lag?
- ... 2009 in Dresden 1987 Ehen geschlossen wurden?
- ... es in 16 Prozent aller Dresdner Haushalte Kinder gibt?

JugendKunstschule Dresden wird 20 Jahre



Plakatiert. Das neue City-Light-Plakat der Stadt wirbt für die JugendKunstschule.

Kulturelle Bildung für Jung und Alt bietet die JugendKunstschule Dresden nun schon seit 20 Jahren. In den Sparten Bildende Kunst, Kunsthandwerk, Tanz, Theater, Trickfilm und Musik treffen sich Interessierte zu Kursen, Workshops, Projekttagen, Veranstaltungen am Schloss Albrechtsberg, in Prohlis im Palitzschhof und in der Kinder- und Jugendgalerie „Einhorn“ im Kulturrathaus. Im Club Passage in Gorbitz sind seit fast 25 Jahren Kleinkunst, Singer und Songwriter, die deutsche und internationale Acoustic-Gitarristen-Szene und Puppenspieler zu Hause.

In der JugendKunstschule Dresden bieten Kunstpädagogen und Künstler in wöchentlich 53 Kursen und offenen Werkstätten sowie weiteren Workshops und Ferienkursen die Möglichkeit, gemeinsam Spaß und Freude zu erleben und sich gleichzeitig künstlerische Kompetenzen anzueignen. Dabei hilft die Zusammenarbeit mit anderen Kultureinrichtungen in und außerhalb Dresdens, insbesondere in den Partnerstädten und beim Landes- und Bundesverband der Jugendkunstschulen. Zahlreiche Gastspiele und Auftritte des Mädchenchores, der Tanz- und Theatergruppen und künstlerische Jugendbegegnungen vervollkommen das Programm.

Nutzen Sie die Winterferienzeit und schauen bei Veranstaltungen, in den Werkstätten, bei den Handwerkertagen oder in der Galerie vorbei. Informationen gibt es unter Telefon 79 68 85 10 und im Internet unter www.dresden.de/jks.

Der Zauberer der Smaragdenstadt

Tanztheater nach Alexander Wolkow am TJG zu erleben

Am Sonntag, 27. Februar, 11 Uhr, lädt das Theater Junge Generation zur nächsten Aufführung von „Der Zauberer der Smaragdenstadt“, einem Tanztheater nach Alexander Wolkow, ein. Das Stück hatte am 19. Februar Premiere.

Seit „Der Zauberer der Smaragdenstadt“ in den 1960er Jahren erstmals auf Deutsch erschien, sind viele Figuren, vom vermeintlich dummen Scheuch bis zum Eisernen Holzfäller, zu guten Bekannten geworden. Ihre Abenteuer mit dem Mädchen Elli haben unvergessliche Bilder hinterlassen, die nun mit den Mitteln des Tanztheaters neu entdeckt werden. Mit Sprache, Bewegung, Körpern und Objekten inszeniert die Choreografin Irina Pauls einen Ausflug

ins Zauberland, auf dem zehn Schauspieler und Tänzer den gelben Backsteinweg beschreiten, sich vom Sturm forttragen und vom Mohnfeld betäuben lassen und schließlich dem großen Zauberer entgegentreten.

Was bedeutet Mut?, fragt dieses fantasievolle Kunstwerk. Was macht einen Menschen zu dem, was er ist? Und wie kann der feige Löwe seine Angst besiegen? Das Stück ist für Kinder ab acht Jahre geeignet.

Vorstellungstermine:
Sonntag, 27. Februar, 11 Uhr
Dienstag, 1. März, 10 Uhr
Mittwoch, 2. März, 10 Uhr
Donnerstag, 3. März, 10 Uhr

Theater Junge Generation
Meißner Landstraße 4
01157 Dresden
Telefon (03 51) 42 91 20
www.tjg-dresden.de

Szenenfoto. Das Mohnfeld betäubt die Akteure bei ihrem Ausflug ins Zauberland.
Foto: Klaus Gigga



www.HoWi-Express-Kurier.de
national & international

- Sonderfahrten
- Stadt- und Laborkurier
- Lagerkapazität

Hofmann & Wilhelm GbR · Tel. 03 51/8 47 03 35
Breitscheidstraße 45 · 01156 Dresden



KULTUR

Neue Ausstellung über Mikrofotografie



Ausgestellt. Charismon, flüssige Kristalle, 2003.
Foto: Manfred Kage

In den Technischen Sammlungen, Junghansstraße 1–3, öffnete die neue Ausstellung „Mikrofotografie – Schönheit jenseits des Sichtbaren“.

Die Ausstellung bietet einen Überblick zur Geschichte einer immer schon zwischen wissenschaftlicher Präzision und künstlerischer Fantasie oszillierenden Gattung der Fotografie.

Zu den Exponaten gehören Aufnahmen von Künstlern der Moderne wie der zeitgenössischen Fotokunst, die sich von den Formenwelten des Mikrokosmos für ihre fotokünstlerische Bildproduktion haben inspirieren lassen. Zusätzlich werden Werke aus dem 19. Jahrhundert einbezogen, die im rein naturwissenschaftlichen Zusammenhang entstanden sind.

Die Ausstellung der Kunstbibliothek – Sammlung Fotografie, Staatliche Museen zu Berlin und der Alfred Ehrhardt Stiftung, Berlin, ist bis zum 29. Mai 2011 zu sehen.

Die Oberbürgermeisterin gratuliert

zum 104. Geburtstag

■ am 1. März

Ella Schmidt, Prohlis

zum 102. Geburtstag

■ am 27. Februar

Hildegard Klieber, Pieschen

zum 101. Geburtstag

■ am 2. März

Käthe Jacob, Blasewitz

zum 90. Geburtstag

■ am 25. Februar

Johanna Paulick, Klotzsche

Herbert Neumann, Prohlis

Emma Alt, Plauen

■ am 26. Februar

Helga Lückmann, Altstadt

Ruth Schöne, Neustadt

Marga Rotsche, Loschwitz

Gabriele Kirbach, Blasewitz

Ingeborg Richter, Blasewitz

Anna Süßmilch, Leuben

Werner Schultze, Plauen

Hans Reibig, Cotta

■ am 27. Februar

Annelies Schwahn, Loschwitz

Margarete Salostowitz, Blasewitz

■ am 28. Februar

Franz Lehmann, Altstadt

Lieselotte Willme, Altstadt

Heinz Patzner, Klotzsche

Gisela Belten, Plauen

Ingeborg Klemm, Plauen

Werner Fiebig, Cotta

Eva Zscheile, Cotta

■ am 1. März

Wolfgang Marx, Blasewitz

Marianne Daneck, Prohlis

Edith Helget, Plauen

Gerda Hösemann, Leuben

Ursula Wünsche, Cotta

■ am 2. März

Ursula Franke, Altstadt

Lotte Schmidt, Altstadt

Dr. Ingetraut Ludolph, Neustadt

Elsa Zeisel, Blasewitz

Melanie Janetzki, Pieschen

Margarete Haußwald, Cotta

■ am 3. März

Elfriede Quosdorf, Altstadt

Elfriede Lenk, Blasewitz

Manfred Lange, Prohlis

Irmgard Zimmermann,

Klotzsche

Hildegard Schwenke, Cotta

zur Goldenen Hochzeit

■ am 25. Februar

Dr. Günter und Ingrid Sklarek, Blasewitz

zur Diamantenen Hochzeit

■ am 3. März

Joachim und Ursula Kazimiers, Neustadt

Rekordjahr für Dresden-Tourismus

2010 verbuchte Dresden über 3,5 Millionen Übernachtungen



Dresden 2010: Kommen Sie Kunst genießen.

Tourismus-Rekord 3,5 Millionen Übernachtungen

„Dresden. Kommen Sie Kunst genießen“ — Mit diesem Slogan warb Dresden im vergangenen Jahr, das mit 3 531 664 Übernachtungen und 1 677 295 Ankünften das beste Ergebnis für den Dresden-Tourismus brachte. Im Vergleich zum Jahr 2009 stiegen die Übernachtungen damit insgesamt um 6,6 Prozent und die Ankünfte um 9,8 Prozent. Mit diesen Zuwächsen liegt Dresden über den Werten für Sachsen mit einem Plus von 3,4 Prozent und für den Deutschland-Tourismus mit plus 3,2 Prozent gegenüber 2009.

Das große Wachstum kam 2010 aus dem Ausland. Noch nie waren so viele US-Amerikaner, Schweizer, Österreicher, Italiener, Russen, Franzosen, Spanier, Polen, Dänen, Tschechen und Chinesen in Dresden wie 2009.

Auch der Erste Bürgermeister Dirk Hilbert freut sich über diese Entwicklung: „Der Welt-Tourismus verzeichnet nach der Erholung der Finanz- und Wirtschaftslage wieder einen positiven Aufwärtstrend. Dass auch Dresden von dieser generellen Entwicklung profitieren würde, hatten wir gehofft. Allerdings hat das letzte

touristische Jahr die Erwartungen deutlich übertroffen. Mit kulturellen Highlights wie der Eröffnung von Türkischer Cammer und neuem Albertinum, herausragenden Jubiläen wie dem 30. Geburtstag des europäischen Porzellans oder konstanten Größen (Dresdner Musikfestspiele, Stadtfest, SemperOpernball, Striezelmarkt) hat Dresden weltweit überzeugt. Das Rekord-Ergebnis freut uns umso mehr, da wir im vergangenen Jahr mit der Kampagne erstmals umfangreich im In- und Ausland für Dresden geworben haben.“

Dresden hat mit dem Ausbau der Messe und neuen Hotelprojekten frühzeitig zusätzliche Kapazitäten für das Wachstum im Städtetourismus und Geschäftsreiserverkehr geschaffen. Der Ausblick für Dresden im Tourismus ist damit mehr als optimistisch. Die ersten Zwingerfestspiele werden 2011 genauso Tourismusmagnet sein wie weitere öffentlichkeitswirksame Höhepunkte. Dazu gehören neben dem 33. Deutschen Evangelischen Kirchentag, die Austragung der Fußballspiele zur FIFA Frauen-WM und die überregional bekannten Kulturveranstaltungen.

Gastgeberverzeichnis 2011 neu erschienen

Seit Januar 2011 gibt es ein neues Gastgeberverzeichnis für Dresden. Mit einem Umfang von 88 Seiten und einer Auflage von 75 000 Exemplaren ist die Broschüre ein praktischer Dresden-Führer in sechs Sprachen: Deutsch, Englisch, Russisch, Französisch, Spanisch und Italienisch.

Inhaltlich konzentriert sich das Gastgeberverzeichnis auf drei Schwerpunkte: Übernachtungsangebote in Dresden und der nahen Umgebung, Pauschalangebote sowie Kultur- und Freizeittipps. Alle Unterkünfte und Sehenswürdigkeiten sind in einem übersichtlichen Stadt- und Umgebungsplan eingezeichnet, der dem Betrachter zu einer guten Orientierung verhilft.

Das Gastgeberverzeichnis Dresden 2011 ist als PDF-Datei unter www.dresden.de/tourismus und dort in der Rubrik „Übernachten“ als Download-Link zu finden. Interessierte Gäste können somit schon bei der Urlaubsplanung zu Hause virtuell in dem Magazin stöbern und sich ausführlich über Unterkünfte, Pauschalangebote sowie Kultur- und Freizeittipps in und um Dresden informieren.

Tourismus-Website jetzt auch in Russisch

Nachdem im Oktober 2010 eine englische Sprachversion der Dresden-Tourismus-Website online gegangen ist, folgte nun im Januar die russische Sprachversion.

Russland ist mit einer Fläche von über 17 Millionen Quadratkilometern und rund 145 Millionen Einwohnern ein großes Land mit einem riesigen Potenzial — auch für den Tourismus in Dresden. Dies belegt die aktuelle Übernachtungsstatistik für Dresden.

Verglichen mit der Entwicklung in Sachsen und Deutschland stiegen die Übernachtungen russischer Gäste in Dresden überproportional an. Hohes Potenzial hat die Zielgruppe russischer Gäste nicht zuletzt auch wegen ihrer hohen Verweildauer in Dresden. In den ersten zehn Monaten des vergangenen Jahres blieb ein Gast aus Russland durchschnittlich rund mehr als drei Tage in Dresden. Auch die Märkte im übrigen Osteuropa wollen die Dresden Tourismus GmbH und die Dresden Marketing GmbH zukünftig gemeinsam noch besser erschließen.

Busvermietung?

Von klein bis groß, für Transfer und mehr...



MÖBIUS BUS
Fon: 0351-4841690 | Fax: 0351-4841692
info@moebius-bus.de | www.moebius-bus.de

Stadt möchte Großveranstaltungen fördern

Tagesordnung des Stadtrates am Donnerstag, 3. März 2011, 16 Uhr, im Neuen Rathaus, Plenarsaal, Rathausplatz 1

■ in öffentlicher Sitzung

- 1 Bericht der Oberbürgermeisterin
- 2 Fragestunde der Stadträtinnen und Stadträte
- 3 Tagesordnungspunkte ohne Debatte
- 4 Umbesetzung im Ausschuss für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit
- 5 Umbesetzung im Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften
- 6 Umbesetzung im Ausschuss für Stadtentwicklung und Bau
- 7 Umbesetzung im Ausschuss für Umwelt und Kommunalwirtschaft
- 8 Umbesetzung im Ausschuss für Wirtschaftsförderung
- 9 Umbesetzung im Jugendhilfeausschuss
- 10 Umbesetzung im Jugendhilfeausschuss
- 11 Umbesetzung im Betriebsausschuss für Sportstätten und Bäder
- 12 Umbesetzung im Betriebsausschuss für Städtische Krankenhäuser und Kindertageseinrichtungen
- 13 Umbesetzung im Kleingartenbeirat
- 14 Umbesetzung im Zeitweiligen Ausschuss „Technisches Rathaus Hamburger Straße“
- 15 Umbesetzung in der Kommunalgemeinschaft Euroregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge e. V.
- 16 Wahl des von der Landeshauptstadt Dresden zu bestellenden Vorstandsmitgliedes im Heinrich-Schütz-Konservatorium Dresden e. V.
- 17 Strategisches Personalentwicklungskonzept der Stadtverwaltung Dresden
- 18 Feststellung der Jahresrechnung 2009

- 19 Optimierung und Neustrukturierung des Veranstaltungsmanagements in der Landeshauptstadt Dresden
- 20 Dresdner Netzwerk Kinderschutz (Frühe Hilfen) – Aktionsplan 2010 bis 2012
- 21 Verkauf des Grundstückes Jordanstraße 7, Flurstück 682 a der Gemarkung Dresden-Neustadt
- 22 Geschäftsführer der DGH – Dresdner Gewerbehofgesellschaft mbH
- 23 Nutzungskonzept zu Märkten auf innerstädtischen Straßen und Plätzen der Landeshauptstadt Dresden während der Adventszeit
- 24 Grundhafte Erneuerung der Tiergartenstraße zwischen der Franz-Liszt-Straße und der Karcherallee sowie Neubau der Durchlässe des Kaitzbaches und des Kaitzbachabschlages am Knoten Oskarstraße
- 25 Instandsetzung der Brücke Budapester Straße, Brückenzug C 26 Bebauungsplan Nr. 158, Dresden-Reick Nr. 2, Wohnsiedlung Gasanstaltstraße, hier: 1. Abwägungsbeschluss, 2. Satzungsbeschluss sowie Billigung der Begründung
- 27 Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden zur Förderung von Großveranstaltungen
- 28 Kosteneinsparungspotentiale bei städtischen Baumaßnahmen erschließen – Verschwendung öffentlicher Gelder stoppen
- 29 Änderung der Hauptsatzung - Hier: Vorfinanzierung nachgewiesener Einsparungen (Intracing)
- 30 Erhalt und Entwicklung eines strukturreichen Altbaumbestandes auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Dresden

- 31 Einführung einer Gruppenkarte für Schulen und Kindergärten zur kostenlosen Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs im Rahmen des Unterrichts (Unterichtsfahrkarte)
- 32 Hafencity – Modellprojekt CO2-neutraler Stadtteil
- 33 Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen der öffentlichen Straßen in Dresden (Sondernutzungssatzung)
- 34 Musikalische Bildung
- 35 Erweiterung des Skaterparks an der Lingnerallee
- 36 Unterstützung der Landeshauptstadt Dresden für ein Sanktionsmoratorium
- 37 Erwerb der Erweiterungsfläche am Alaunplatz, Gemarkung Dresden-Neustadt, Flurstück 2865/1, (ehemaliger sogenannter „Rusensportplatz“)
- 38 Sicherung der Möglichkeit zur Westerweiterung des Alaunparks
- 39 Verkehrsberuhigte Zone Altlaubegast
- 40 Sicherung des Betriebes der Schwimmhalle Klotzsche
- 41 Umwandlung des Mietverhältnisses mit der Jugendherberge „Rudi Arndt“ gGmbH in ein Erbbauverhältnis
- 42 Dresden – Stadt der bewegungsfreudigen und gesunden Kinder: Modellkonzept für fortschrittliche Bewegungs- und damit Gesundheitsförderung im Kindesalter
- in nicht öffentlicher Sitzung
- 43 Berufung zum Eigenbetriebsleiter Sportstätten- und Bäderbetrieb

Ortsbeiräte und Ortschaftsräte tagen

■ Oberwartha

Die nächste Sitzung des Ortschaftsrates Oberwartha findet statt am Donnerstag, 24. Februar, 18.30 Uhr, in der Ortschaft Oberwartha, Versammlungsraum, Max-Schwan-Straße 4.

Auf der Tagesordnung stehen unter anderem die Finanzmittel für Vereine 2011, die Finanzmittel für den Freundeskreis Heimat Sammlung Oberwartha und für den Seniorenclub Oberwartha sowie die Übernahme des Parks im Klostergut Oberwartha.

■ Schönfeld-Weißig

Die nächste Sitzung des Ortschaftsrates Schönfeld-Weißig findet statt am Montag, 28. Februar, 19.30 Uhr, in der Verwaltungsstelle, Ratssaal, 2. Etage, Raum 208/209, Bautzner Landstraße 291.

Auf der Tagesordnung stehen unter anderem die Vorstellung des Wettbewerbes Spielplatz Pappritz, die Stellungnahme der Ortschaft zur Planfeststellung Cunnersdorfer Straße, die Verwendung der aus dem Schlichtungsverfahren der Ortschaft bereitgestellten Investitionsmittel sowie die Verwendung von Verfügungsmitteln der Ortschaft zur Traditions- und Heimatpflege.

■ Loschwitz

Die nächste Sitzung des Ortsbeirates Loschwitz findet statt am Mittwoch, 2. März, 17 Uhr, im Ortsamt Loschwitz, Beratungsraum, 2. Etage, Grundstraße 3.

Auf der Tagesordnung stehen unter anderem Anträge und Vorlagen zur Beratung und Berichterstattung an die Gremien des Stadtrates, die dauerhafte Erhaltung des Elbeparkplatzes Loschwitz, die Fortschreibung des Konzeptes zum Bau fehlender und zur Sanierung stark instandsetzungsbedürftiger Fußwege, der Ersatzneubau einer Stützmauer im Zuge des Veilchenweges sowie Informationen zur Sanierung des ehemaligen Lahmannsanatoriums.



Kraftloserklärung von Dienstaussweisen

Wegen Verlustes bzw. Diebstahls werden die Dienstaussweise der Landeshauptstadt Dresden mit den Nummern 07388 und 07074 für kraftlos erklärt.



Unsere Welt ist farbig. Rickinger

Maler- und Tapezierarbeiten
Fassadensanierung . Vollwärmeschutz . Komplexe Sanierung

Ihr idealer Partner für öffentliche und private Aufgaben.
www.rickinger-dresden.de



Stellenausschreibungen

Bewerbungen sind schriftlich (keine E-Mail) mit Angabe der Chiffre-Nr. und den vollständigen Bewerbungsunterlagen zu richten an: Landeshauptstadt Dresden, Haupt- und Personalamt, Postfach 120020, 01001 Dresden.

■ Stadtplanungsamt im Geschäftsbereich Stadtentwicklung

Sachgebietsleiter/-in Öffentlicher Raum

Chiffre: 61110201

Das Aufgabengebiet umfasst:

- Leitung, Organisation und Koordinierung des Sachgebietes Öffentlicher Raum
 - selbstständige, verantwortliche Bearbeitung stadtplanerischer, gestalterischer Schwerpunkte besonderer Schwierigkeit und Bedeutung für den Planungsbereich öffentlicher Raum unter Berücksichtigung räumlicher, funktionaler, verkehrlicher, sozialer und kommunikativer Aspekte
 - eigenverantwortliche und selbstständige Projektleitung von Aufgaben besonderer stadträumlicher Bedeutung
 - Erarbeitung von Konzepten, Rahmen- und Gestaltungsplänen, Satzungen, Richtlinien und Handbüchern zur Gestaltung des öffentlichen Raumes
 - Erarbeitung von Bebauungsplänen und vorhabenbezogenen Bebauungsplänen
 - Vorbereitung und Durchführung konkurrierender Entwurfs- und Gutachterverfahren
 - Öffentlichkeitsarbeit.
- Voraussetzung ist ein Hochschulabschluss (Master, Diplom-Uni) der Fachrichtung Raumplanung, Stadt- und Regionalplanung, Architektur, Landschaftsplanung oder vergleichbare geeignete Fachrichtung bzw. Laufbahnbefähigung für den höheren bautechnischen Dienst Fachrichtung Hochbau (Städtebau).

Erwartet werden

- umfassende Fachkenntnisse Städtebau und Architektur, Entwurfskompetenz, Projektsteuerung
- Kenntnisse im Baurecht, Planungsrecht, Bauordnungsrecht
- Grundkenntnisse der Denkmalpflege, Verkehrsplanung, Landschaftsplanung, HOAI und Vertragsgestaltung
- Belastbarkeit, Konfliktfähigkeit, Kreativität, Flexibilität und Entscheidungsfähigkeit.

Die Vollzeitstelle ist nach TVöD, mit Entgeltgruppe E 14 bewertet.

Bewerbungsfrist: 11. März 2011

■ Sozialamt im Geschäftsbereich Soziales

Sachbearbeiter/-in Soziale Einrichtungen

Chiffre: 50110203

Das Aufgabengebiet umfasst:

- Erarbeitung/Abschluss von Vergütungsvereinbarungen nach §§ 75 ff. SGB XII, Betreiberverträgen u. ä. mit freien und privaten Leistungsträgern ambulanter Angebote; Dienste u. sonst. Einrichtungen gemäß Zuständigkeit des örtlichen Sozialhilfeträgers:
- Erstellung von Kalkulationsgrundlagen für Kostenverhandlungen, abschließende betriebswirtschaftliche Prüfung der Kostenkalkulationen
- Erarbeiten eigenständiger Kalkulationen, direkte Abklärung offener Fragen im Vorfeld der Verhandlungen mit den Trägern
- Erarbeitung von amtsinternen Verhandlungsgrundlagen, fachliche Mitarbeit an der Erstellung von Leistungs- u. Prüfungsvereinbarung
- Mitwirkung an den Verhandlungen sowie Protokollführung, Erarbeitung von Analysen und Dokumentationen zur Kostenentwicklung aller vertraglich gebundenen Angebote als Grundlage für Leitungsentscheidungen
- Erarbeitung/Abschluss von Vereinbarungen nach §§ 75 ff. SGB XII zur Übernahme von Investitionsaufwendungen gemäß § 82 Abs. 4 SGB XI (ambulante Pflegedienste in freier und privater Trägerschaft), Beratung der Träger zur Antragstellung

■ Versorgungsverträge/Vergütungsverhandlungen im Bereich der ambulanten Pflege nach § 72 SGB XI

■ Erarbeitung von Grundsätzen, betriebswirtschaftlichen Prüfungen und Bewertungen von Anträgen und Hilfen nach SGB XII.

Voraussetzung ist ein Abschluss als Diplom-Betriebswirt/-in (FH).

Erwartet werden vertiefte DV-Kenntnisse (MS Word, Excel, Access), Kommunikationsfähigkeit, Teamfähigkeit, Verhandlungsgeschick, begriffliches Denken und Entscheidungsfähigkeit sowie Urteils- und Problemlösungsfähigkeit.

Die Stelle ist nach TVöD, mit Entgeltgruppe E 9 bewertet, wöchentliche Arbeitszeit beträgt 37,5 Stunden. Die Stelle ist für die Dauer der Krankheitsvertretung sowie Mutterschutz mit anschließender Elternzeit zu besetzen.

Bewerbungsfrist: 11. März 2011

■ Umweltamt im Geschäftsbereich Wirtschaft

Sachbearbeiter/-in Genehmigung Immissionsschutz

Chiffre: 86110201

Das Aufgabengebiet umfasst:

- Durchführung von Verwaltungsverfahren mit Erarbeitung und Erlass von Bescheiden in Erfüllung weisungsgebundener Pflichtaufgaben des Immissionsschutzrechts sowie fachliche Mitarbeit in Widerspruchsverfahren
- lärmtechnische Kontrolle und Überwachung von Anlagen sowie Einleitung geeigneter Minderungsmaßnahmen bei Erfordernis
- Bearbeitung von Bürgeranfragen und -beschwerden einschließlich lösungsorientierter Problemlösungen

■ Vorbereitung, Durchführung und Teilnahme an Verhandlungen und Beratungen mit Behörden, Betrieben und Bürgern im Rahmen konkreter Vorgangsbearbeitungen

■ Erarbeitung immissionsschutzfachlicher Stellungnahmen, z. B. auf dem Gebiet des Lärmschutzes, bei Mitwirkung in Verwaltungsverfahren anderer Behörden

■ Durchführung fachbezogener Recherchen zum Stand der Technik

■ rechnergestützte Dokumentation von Anlagendaten unter Nutzung bereitgestellter Datenverarbeitungssysteme.

Voraussetzung ist ein Fachhochschulabschluss Umweltschutztechnik oder anderer Fachrichtung mit verfahrenstechnischen oder umwelttechnischen Bezügen und die Fahrerlaubnis.

Erwartet werden fundierte Kenntnisse im Immissionsschutzrecht (Gesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften), fundierte anwendungsbereite verfahrenstechnische Kenntnisse, allgemeine Kenntnisse im Verwaltungsverfahren und Umweltrecht, Problemlösungs- und Entscheidungsfähigkeit, selbstständige Arbeitsweise, Kommunikationsfähigkeit, Belastbarkeit sowie der sichere Umgang mit Datenbanken und -informationssystemen und die Einsatzbereitschaft zur Arbeit auch nachts und am Wochenende. Die Vollzeitstelle ist nach TVöD, mit Entgeltgruppe E 10 bewertet. Die Stelle ist befristet bis zum 31. Dezember 2012 zu besetzen.

Bewerbungsfrist: 11. März 2011

Frauen sind ausdrücklich zur Bewerbung aufgefordert. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung besonders berücksichtigt.



Reisswolf Sachsen
Fischweg 14a
09114 Chemnitz
Telefon: 03 71-45 85 66 80

Ihr sicherer Partner für:



- ▶ **Aktenvernichtung**
- ▶ **Datenträgervernichtung**
- ▶ **Akteneinlagerung**



www.reisswolf-sachsen-thueringen.de

Kleine beim Abfalltrennen ganz groß

Wichtigkeit der frühkindlichen Bildung in der Kindertageseinrichtung



Die Kinder der Kindertageseinrichtung (Kita) Haydnstraße 60 sind beim Abfalltrennen ganz groß – und das schon zehn Jahre lang. Denn seit Januar 2001 ist ihre Einrichtung Partner des städtischen Amtes für Stadtgrün und Abfallwirtschaft. Durch zahlreiche gemeinsame Projekte und Aktionen werden die Kinder bereits im Vorschulalter

zum nachhaltigen Umweltschutz erzogen.

„Die Zusammenarbeit zwischen der Stadtverwaltung und der Kita ist ein wertvoller Beitrag zum frühzeitigen Heranführen unserer Kinder an das Thema ‚Abfallwirtschaft und Sauberkeit‘ in Dresden. Wir stärken damit schon die Verbundenheit unserer ganz jungen

Recycling. Bereits die Kleinsten erkunden, was in die Recyclingtonne gehört.

Foto: Archiv

Bewohner mit ihrer Stadt“, sagt Detlef Thiel, Leiter des Amtes für Stadtgrün und Abfallwirtschaft. Der Erfolg der Partnerschaft zeigt sich unter anderem an der deutlichen Verringerung der Abfallmengen

in der Kita. Verursachte ein Kind im Jahr 2000 noch rund 62 Kilogramm Restabfall, waren es 2009 mit nur noch 19 Kilogramm fast zwei Drittel weniger.

Spielerisch und altersgerecht wird den Kindern vermittelt, wie möglichst wenig Abfall entsteht und der Müll, richtig getrennt, gesammelt wird. Beim Papierschöpfen erfahren sie, wie der Altpapierkreislauf funktioniert und warum man besser Schulhefte aus Recyclingpapier kauft. Bei der Besichtigung des Betriebshofes Tatzberg der Stadtreinigung Dresden GmbH lernen die Vorschüler auch die Müllabfuhr besser kennen. Und auf dem Fahrersitz eines Müllautos kann jedes Kind davon träumen, wie es wäre, selber einmal die Abfalltonnen in Dresden zu leeren.

Das Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft ist seit Jahren umweltpädagogisch aktiv. Neben der Kita Haydnstraße 60 gibt es auch mit dem Gymnasium Dresden-Cotta eine abfallwirtschaftliche Partnerschaft. Zudem werden alle Bildungs- und Erziehungseinrichtungen der Landeshauptstadt Dresden mit verschiedenen Angeboten des „Umweltpädagogischen Unterrichts zu abfallrelevanten Themen“ unterstützt. Informationen dazu gibt es auf www.dresden.de/abfall und am Abfall-Info-Telefon 4 88 96 33.

Allgemeinverfügung

Beseitigung/Unterlassung widerrechtlich angebrachter bzw. aufgestellter Werbeanlagen oder Werbeträger im öffentlichen Straßenraum der Landeshauptstadt Dresden

Auf der Grundlage des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206) i. V. m. § 20 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz – SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138) wird Folgendes angeordnet.

1. Die im öffentlichen Straßenraum der Landeshauptstadt Dresden (einschließlich der durch die Stadt führenden Bundesfernstraßen) widerrechtlich angebrachten bzw. aufgestellten Werbeanlagen oder Werbeträger (zum Beispiel Veranstaltungswerbung, Wahlwerbung,

Hinweisschilder, Wegweiser für Firmen, Gewerbeausübungen) sind vom Eigentümer und/oder Verursacher bis zum 28. Februar 2011, 10 Uhr, zu beseitigen.

2. Das widerrechtliche Anbringen bzw. Aufstellen von Werbeanlagen oder Werbeträgern (zum Beispiel Veranstaltungswerbung, Wahlwerbung, Hinweisschilder, Wegweiser für Firmen, Gewerbeausübungen) im öffentlichen Straßenraum der Landeshauptstadt Dresden (einschließlich der durch die Stadt führenden Bundesfernstraßen) ist zu unterlassen.

3. Soweit die Beseitigung der Werbeanlagen oder Werbeträger bis zu dem in Ziffer 1 genannten

Termin nicht erfolgt, wird die Landeshauptstadt Dresden auf Kosten der Pflichten die Beseitigung vornehmen.

Die Kosten betragen voraussichtlich ca. 5,15 bzw. 9,50 Euro je entfernter Werbeanlage oder Werbeträger.

4. Es wird die sofortige Vollziehung der Verpflichtung nach Ziffer 1 angeordnet.

Die Allgemeinverfügung gilt am 25.02.2011 als bekannt gegeben. Die Allgemeinverfügung, deren Begründung sowie die Begründung des besonderen Interesses an der sofortigen Vollziehung können im vollen Wortlaut bei der Landeshauptstadt Dresden, Straßen- und Tiefbauamt, SG Straßenverwaltung,

St. Petersburger Straße 9, 01069 Dresden, Zimmer K 135, während der Sprechzeiten oder nach vorheriger telefonischer Vereinbarung, Telefon (03 51) 4 88 17 72, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landeshauptstadt Dresden einzulegen (Hauptsitz: Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden).

Reinhard Koettnitz
Leiter des Straßen- und Tiefbauamtes

Mit tiefer Trauer und Betroffenheit erfüllt uns die Nachricht vom Ableben unserer Mitarbeiterin

Frau Kathleen Leistner
geboren: 27. Oktober 1978
gestorben: 2. Februar 2011

Frau Leistner arbeitete nach erfolgreich abgeschlossener Berufsausbildung bei der Landeshauptstadt Dresden seit dem 29. Juli 1998 als Schulsekretärin im Schulverwaltungsamt.

Wir werden ihr ein ehrendes Andenken bewahren. Unsere aufrichtige Anteilnahme gilt ihrer Familie.

Landeshauptstadt Dresden

Dirk Hilbert
Erster Bürgermeister

Ines Leiteritz
Vorsitzende des
Gesamtpersonalrates

Protokollführer für die Schiedsstellenbezirke gesucht

Öffentliche Bekanntmachung über die bevorstehende Wahl von drei Protokollführerinnen und Protokollführer für die Schiedsstellen der Landeshauptstadt Dresden

Die Landeshauptstadt Dresden sucht zum 1. Januar 2012 Protokollführerinnen/Protokollführer für die folgenden Schiedsstellenbezirke:

- Blasewitz-Süd
- Neustadt
- Prohlis-West.

Die Aufgabe der Protokollführerinnen/des Protokollführers besteht darin, über die von der Schiedsstelle durchgeführten Schlichtungs- sowie Sühneverfahren Protokoll zu führen und die Friedensrichterinnen/den Friedensrichter zu unterstützen.

Die Protokollführerinnen/der Protokollführer wird für fünf Jahre vom Stadtrat gewählt und kann wiedergewählt werden. Das Amt der Protokollführerinnen/des Protokollführers ist ein Ehrenamt. Gemäß § 5 Abs. 2 der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Einrichtung von Schiedsstellen und zur Entschädigung von Friedensrichtern

und Protokollführern wird den Protokollführern eine monatliche Entschädigung von 25,56 Euro gezahlt.

Wer in den genannten Schiedsstellenbezirken wohnt, zu Beginn der Amtsperiode das 30., aber noch nicht das 70. Lebensjahr vollendet und Interesse an der Aufgabe der Protokollführerinnen/des Protokollführers hat, wird gebeten sich **bis zum 31. März 2011** schriftlich bei der Landeshauptstadt Dresden, Rechtsamt, Postfach 12 00 20, 01001 Dresden zu bewerben. Ein kurzer Lebenslauf sollte der Bewerbung beigelegt werden.

Die Bewerbung muss eine Erklärung enthalten, dass keine Ausschlussgründe nach § 4 Abs. 2 bis 5 des Gesetzes über die Schiedsstellen in den Gemeinden des Freistaates Sachsen und über die Anerkennung von Gütestellen im Sinne des § 749 Abs. 1 Nr. 1 der Zivilprozessordnung (Sächsisches Schieds- und Gütestellengesetz -

SächsSchiedsGütStG) vorliegen (§ 4 Abs. 6 SächsSchiedsGütStG). Folgende Ausschlussgründe sieht § 4 SächsSchiedsGütStG vor: Protokollführer kann nicht sein, wer

1. als Rechtsanwalt zugelassen oder als Notar bestellt ist;
 2. die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig ausübt;
 3. das Amt eines Berufsrichters oder Staatsanwaltes ausübt oder als Polizei- oder Justizbeamter tätig ist;
 4. die Fähigkeit der Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.
- Protokollführer soll nicht sein, wer

1. gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat, insbesondere die im internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 gewährleisteten Menschenrechte oder die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 enthaltenen Grundsätze verletzt hat oder
2. für das frühere Ministerium für Staatssicherheit oder Amt für Nationale Sicherheit tätig war.

Bei ehemaligen Mitarbeitern oder Angehörigen in herausgehobener Funktion von Parteien und Massenorganisationen, der bewaffneten Organe und Kampftruppen sowie sonstiger staatlicher oder gemeindlicher Dienststellen oder Betriebe der ehemaligen DDR, insbesondere bei Abteilungsleitern der Ministerien und Räten der Bezirke, Mitgliedern der SED-Bezirks- und Kreisleitungen, Mitgliedern der Räte der Bezirke, Absolventen zentraler Parteischulen, politischen Funktionsträgern in den bewaffneten Organen und Kampftruppen, Botschaften und Leitern anderer diplomatischer Vertretungen und Handelsvertretungen sowie bei Mitgliedern der Bezirks- und Kreiseinsatzleitungen wird vermutet, dass sie die als Protokollführer erforderliche Eignung nicht besitzen. Diese Vermutung kann widerlegt werden.

Nähere Auskünfte gibt es unter der Rufnummer (03 51) 4 88 28 47.

SDV · 8/2011 · Verlagsveröffentlichung

JACK IN LOVE zum Bundesstart im Kino in der Fabrik

Philip Seymour Hoffman, oscarprämiert für „Capote“, ist bekannt für die etwas skurrilen oder verklemmten Typen, die er häufig spielt. In seinem Regiedebüt **JACK IN LOVE** spielt er den ebenfalls recht eigenwilligen Jack. Dieser ist Mittvierziger, bekennender Reggae-Fan, Limousinen-Fahrer in New York, Nichtschwimmer und befreundet mit seinem Kollegen Clyde und dessen Frau Lucy. Ein schrulliger, aber liebenswerter Kerl, der endlich mal an die Frau kommen müsste, wie seine Freunde meinen. Da gibt es Connie, eine Kollegin

kann ja nie wissen. Doch der Sommer ist noch weit. Wie wäre es, für Connie zu kochen, es hat nämlich noch niemand für Connie gekocht. Da Jack aber auch nicht kochen kann, besorgt ihm Clyde einen professionellen Koch. Der war allerdings mal Lucys Liebhaber und so kommt eines zum anderen in dieser warmherzigen Beziehungskomödie.

Eine unkonventionelle Liebesgeschichte, präzise inszeniert und großartig gespielt. Herzergreifend komisch folgt der Film den Träumen und Enttäuschungen von vier ganz normalen Großstadtmen-

schen.

Ob Jack tanzen kann oder es noch lernt, verrät uns der Film nicht. Aber wer es kann, hat am Samstag, den 26. Februar zu den Klängen von Disko Partizani im Schwarzen Salon mal wieder die Möglichkeit dazu.



über 1000 Immobilien aus

Insolvenzen
und Bankenverwertung

www.impro.de



www.dresden.de/stadtplan

Friedensrichter für die Schiedsstellenbezirke gesucht

Öffentliche Bekanntmachung über die bevorstehende Wahl von fünf Friedensrichterinnen und Friedensrichter für die Schiedsstellen der Landeshauptstadt Dresden

Die Landeshauptstadt Dresden sucht zum 1. Januar 2012 Friedensrichterinnen/Friedensrichter für die folgenden Schiedsstellenbezirke:

- Altstadt
- Gompitz
- Klotzsche
- Mobschatz
- Neustadt.

Die Aufgabe der Friedensrichterin/des Friedensrichters besteht darin, außerhalb eines Gerichtsverfahrens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten über

- vermögensrechtliche Ansprüche (so z. B. Zahlungsansprüche, Ansprüche bei Ärger mit dem Vermieter),

- Ansprüche aus dem Nachbarrecht (so z. B. Streit über Grenzabstände von Pflanzen) und

- nichtvermögensrechtliche Ansprüche wegen Verletzung der persönlichen Ehre (so z. B. bei Beleidigung)

zu schlichten und im Schlichtungsverfahren einen Vergleich herbeizuführen. Außerdem führt sie/er in Privatklassensachen (wie z. B. einfacher Hausfriedensbruch, Verletzung des Briefgeheimnisses) den Sühneversuch im Rahmen eines Sühneverfahrens durch.

Die Friedensrichterin/der Friedensrichter wird für fünf Jahre vom Stadtrat gewählt und kann wiedergewählt werden. Das Amt der Friedensrichterin/des Frie-

densrichters ist ein Ehrenamt. Gemäß § 5 Abs. 2 der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Einrichtung von Schiedsstellen und zur Entschädigung von Friedensrichtern und Protokollführern wird den Friedensrichtern eine monatliche Entschädigung von 51,13 Euro gezahlt.

Wer in den genannten Schiedsstellenbezirken wohnt, zu Beginn der Amtsperiode das 30., aber noch nicht das 70. Lebensjahr vollendet und Interesse an der Aufgabe der Friedensrichterin/des Friedensrichters hat, wird gebeten, sich **bis 31. März 2011** schriftlich bei der Landeshauptstadt Dresden, Rechtsamt, Postfach 12 00 20, 01001 Dresden zu bewerben. Ein kurzer Lebenslauf sollte der Bewerbung beigelegt werden.

Die Bewerbung muss eine Erklärung enthalten, dass keine Ausschlussgründe nach § 4 Abs. 2 bis 5 des Gesetzes über die Schiedsstellen in den Gemeinden des Freistaates Sachsen und über

die Anerkennung von Gütestellen im Sinne des § 749 Abs. 1 Nr. 1 der Zivilprozessordnung (Sächsisches Schieds- und Gütestellengesetz - SächsSchiedsGütStG) vorliegen (§ 4 Abs. 6 SächsSchiedsGütStG).

Folgende Ausschlussgründe sieht § 4 SächsSchiedsGütStG vor:

Friedensrichter kann nicht sein, wer

1. als Rechtsanwalt zugelassen oder als Notar bestellt ist;
2. die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig ausübt;
3. das Amt eines Berufsrichters oder Staatsanwaltes ausübt oder als Polizei- oder Justizbeamter tätig ist;
4. die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder durch gerichtliche Anordnungen in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

Friedensrichter soll nicht sein, wer

1. gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat, ins-

besondere die im internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 gewährleisteten Menschenrechte oder die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 enthaltenen Grundsätze verletzt hat oder

2. für das frühere Ministerium für Staatssicherheit oder Amt für nationale Sicherheit tätig war.

Bei ehemaligen Mitarbeitern oder Angehörigen in herausgehobener Funktion von Parteien und Massenorganisationen, der bewaffneten Organe und Kampftruppen sowie sonstiger staatlicher oder gemeindlicher Dienststellen oder Betriebe der ehemaligen DDR, insbesondere bei Abteilungsleitern der Ministerien und Räten der Bezirke, Mitgliedern der SED-Bezirks- und Kreisleitungen, Mitgliedern der Räte der Bezirke, Absolventen zentraler Parteischulen, politischen Funktionsträgern in den bewaffneten Organen und Kampftruppen, Botschaften und Leitern anderer diplomatischer Vertretungen und Handelsvertretungen sowie bei Mitgliedern der Bezirks- und Kreiseinsatzleitungen wird vermutet, dass sie die als Friedensrichter erforderliche Eignung nicht besitzen. Diese Vermutung kann widerlegt werden.

Nähere Auskünfte gibt es telefonisch unter (03 51) 4 88 28 47.



Öffentliche Bekanntmachung der Landeshauptstadt Dresden

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 698 Dresden-Nickern, Ansiedlung Fachmarkt für Motorradzubehör

Aufstellungsbeschluss, Vorstellung der Planung und frühzeitige öffentliche Auslegung – Berichtigung

In der Öffentlichen Bekanntmachung vom 17. Februar 2011 (Dresdner Amtsblatt Nr. 7/2011, Seite 10) wurde der Termin für die öffentliche Erörterung (Aufstellungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Bau vom 12. Januar 2011, Beschluss-Nr. V0871/10) fehlerhaft angegeben.

Die Öffentlichkeit wird nach § 3 Absatz 1 Satz 1 BauGB über das Vorhaben sowie über die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung

in einer öffentlichen Erörterung am **16. März 2011**, 17 Uhr im Ortsamt Prohlis, Bürgersaal, Prohliser Allee

10, 01239 Dresden, unterrichtet. Im Rahmen der Vorstellung wird der Öffentlichkeit Gelegenheit gegeben,

sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und die künftige Bebauung des Gebietes zu informieren, sie zu erörtern sowie Stellungnahmen vorzubringen.

Dresden, 21. Februar 2011

Helma Orosz
Oberbürgermeisterin
in Vertretung
Dirk Hilbert
Erster Bürgermeister



objekt plus
Immobilienverwaltung GmbH
professionell Immobilien verwalten

seit 1994 in Dresden

- WEG-Verwaltung
- Sondereigentumsverwaltung
- Miethausverwaltung

Objekt plus • Immobilienverwaltung GmbH
Könneritzstr. 7 • 01067 Dresden • Fon 0351/31 961-0 • www.objektplus.com

Bekanntmachung der Landesdirektion Dresden nach dem Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) über

Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen, Gemarkungen der Landeshauptstadt Dresden

Vom 3. Februar 2011

Die Landesdirektion Dresden gibt bekannt, dass die **DREWAG – Stadtwerke Dresden GmbH**, Rosenstraße 32, 01067 Dresden, Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2192), das zuletzt durch Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2706) geändert worden ist, gestellt hat.

Die Anträge umfassen bestehende Teilabschnitte des Elektrizitätsversorgungsnetzes (Nieder-, Mittelspannungs- und Fernmeldekabeltrassen) nebst Sonder- und Nebenanlagen sowie Schutzstreifen in den Gemarkungen Gomlitz, Gönnsdorf, Hellerau, Klotzsche, Weixdorf und Wilschdorf der Landeshauptstadt Dresden.

Die von den Anlagen betroffenen

Grundstückseigentümer der Flurstücke der oben aufgeführten Gemarkungen können die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen in der Zeit **vom 21. März 2011 bis einschließlich 18. April 2011** während der Dienststunden (montags bis donnerstags zwischen 9 und 15 Uhr, freitags von 9 bis 13 Uhr) in der Landesdirektion Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, Zimmer 2023, einsehen. Die Landesdirektion Dresden erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der gesetzlich festgelegten Frist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20.

Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900). Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 2. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungsanlagen und Anlagen der Wasserversorgung und -ent-sorgung entstanden. Die durch Gesetz entstandene Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990.

Dadurch, dass die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstücks erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungs-

führung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen wird.

Der Widerspruch kann bei der Landesdirektion Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Entsprechende Formulare liegen im Referat 14 (Zimmer 2023) bereit.

Dresden, 3. Februar 2011

Landesdirektion
Dresden

Gereon Packbier
stellvertretender
Referatsleiter

Rechtsanwälte und Kanzleien



Kanzlei	Ansprechpartner	Adresse	Kontakt
Arbeitsrecht			
■ Hans Theisen	RA Hans Theisen	Bautzner Straße 79, 01099 Dresden	03 51 / 5 63 64 31
Familienrecht			
■ Cornelia Schumann	C. Schumann, FAin für FamilienR	Merianplatz 4, 01169 Dresden	03 51 / 4 12 19 91
Hartz IV-Recht			
■ Gerhard Rahn	RA Gerhard Rahn	Budapester Straße 34 B, 01069 Dresden	03 51 / 88 88 99 44
Sozialrecht			
■ Korth & Wortmann	RAin Wortmann, FAin für ArbRecht	Bergstraße 25, 01069 Dresden	www.rechtsanwaelte-korth-wortmann.de
Strafrecht			
■ Gerhard Rahn	RA Gerhard Rahn	Budapester Straße 34 B, 01069 Dresden	03 51 / 88 88 99 44
Vertrags- und Gesellschaftsrecht, auch international			
■ Dr. Axel Schober	Dr. Axel Schober	Gostritzer Straße 67, 01217 Dresden	03 51 / 8 71 85 05

Informationen zur Anzeigenschaltung unter Tel.: 03 51 / 4 56 80-123, Herr Böhme RA = Rechtsanwalt · FA = Fachanwalt

Grundstücksangebote der Stadt Dresden

Das Liegenschaftsamt im Geschäftsbereich Finanzen und Liegenschaften bietet folgende Objekte zum Verkauf an:

■ 3318 – Kleinzschachwitzer Straße, Dresden-Leuben unbebautes Grundstück, liegt im Überschwemmungsgebiet, bebaubar nach § 34 BauGB, Grundstücksgröße: 2114 m², Mindestgebot: 285 000 Euro

■ 12921 – Bahnhofstraße 41, Dresden-Niedersedlitz derzeit als Gartenfläche, Erholungsfläche, Garagenstandort (fünf Garagen) und einem Schwimmbecken (Fremdeigentum) genutztes Grundstück, bebaubar nach § 34 BauGB, Grundstücksgröße: 3110 m², Mindestgebot: 90 000 Euro

■ 15723 – Breitscheidstraße 46, Dresden-Reick leer stehendes eingeschossiges Hauptgebäude mit hinter liegendem, leer stehendem, eingeschossigem Anbau und einem Pförtnerhäuschen am Rande eines Gewerbegebietes, weiter bebaubar, liegt im Überschwemmungsgebiet, Grundstücksgröße: 12 656 m², Mindestgebot: 450 000 Euro

■ 20525 – Zum Hutbergblick 3, Dresden-Weißig ehemalige Straßenmeisterei bestehend aus einem nicht unterkellerten, dreigeschossigen Verwaltungsbau mit zwei Werkswohnungen im ausgebauten Dachgeschoss, nicht unterkellertem Werkstattgebäude mit zweigeschossigem Sozialanbau (drei Wohneinheiten) und einer Leichtbauhalle, Bebaubarkeit lässt eine Erweiterung zu; Grundstücksgröße: 6115 m², Mindestgebot: 953 000 Euro

■ 20821 – Trachauer Straße/Micktner Straße, Dresden-Mickten unbebautes Grundstück mit geschützten Gehölzen, bebaubar nach § 34 BauGB, unvermessene Teilfläche ca. 838 m², Mindestgebot: 63 000 Euro

■ 21915 – Uhlandstraße 34, Dresden-Altstadt II Grundstück bestehend aus drei Flurstücken, welche mit einem abrisssfähigen, dreigeschossigen Gebäude und zehn Eigentumsgaragen bebaut sind, ein Flurstück befindet sich in Privateigentum, dessen Eigentümer einer Veräußerung der Grundstücke in ihrer Gesamtheit zugestimmt hat, Grundstücksgröße: 4630 m², Mindestgebot: 790 000 Euro

■ 25515 – Mohorner Str. 1, Dresden-Löbtau leer stehendes, voll unterkellertes, dreigeschossiges Gebäude mit eingeschossigem Anbau sowie einer Einzelgarage, Grundstücksgröße: 590 m², Mindestgebot: 104 000 Euro

■ 25911 – Eichendorffstraße, Dresden-Löbtau bebaut mit leer stehenden abrisssfähigen Reihen- und Einzelgaragen, bebaubar nach § 34 BauGB, liegt im Sanierungsgebiet, Baulast ist zu übernehmen und umzusetzen (Brandwand zum Nachbarflurstück), Grundstücksgröße: 500 m², Mindestgebot: 43 000 Euro

■ 26114 – Altonaer Str. 4 und 6, Dresden-Friedrichstadt 2 leer stehende dreigeschossige, unterkellerte Gebäude, unvermessene Teilfläche ca. 2768 m², Mindestgebot: 154 000 Euro

■ 27328 – Halbestadt 39, Königstein-Sächsische Schweiz dreigeschossiges, vermietetes, unterkellertes Gebäude mit eingeschossigem Anbau, Denkmalschutz, unvermessene Teilfläche ca. 2500 m², Mindestgebot: 220 500 Euro

■ 27421 – Josef-Hegenbarth-Weg, Dresden-Loschwitz vermietetes gärtnerisch genutztes, mit einer Laube und Schuppen bebautes Grundstück, Denkmalschutzgebiet, Bebaubarkeit regelt sich nach B-Plan Nr. 141 K Dresden-Loschwitz Nr. 15, unvermessene Teilfläche ca. 914 m², Mindestgebot: 236 400 Euro

■ 27521 – Kügelgenstraße, Dresden-Loschwitz vermietetes gärtnerisch genutztes, mit einer Garage und Schuppen bebautes Grundstück, Denkmalschutzgebiet, Bebaubarkeit regelt sich nach B-Plan Nr. 141 K Dresden-Loschwitz Nr. 15, unvermessene Teilfläche ca. 940 m², Mindestgebot: 248 400 Euro

■ 27611 – Kleinnaundorfer Straße, Dresden-Coschütz unbebautes Grundstück, bebaubar nach § 34 BauGB, unvermessene Teilfläche ca. 787 m², Mindestgebot: 75 000 Euro

■ 27711 – Kleinnaundorfer Straße, Dresden-Coschütz unbebautes Grundstück, bebaubar nach § 34 BauGB, unvermessene Teilfläche ca. 761 m², Mindestgebot: 73 000 Euro

■ 27824 – Konkordienplatz 3, Dresden-Neustadt voll unterkellertes, dreigeschossiges, teilweise vermietetes Mehrfamilienhaus (mit acht WE – eine leer stehend), Sanierungsgebiet, Grundstücksgröße: 350 m², Mindestgebot: 90 000 Euro

■ 27922 – Clemens-Müller-Straße 4, Dresden-Neustadt teilunterkellertes, eingeschossiges, vermietetes teilerschlossenes Einfamilienhaus mit zwei Schuppen im Hof, Grundstücksgröße: 996 m², Mindestgebot: 40 000 Euro

■ 28023 – Königsbrücker Straße 117 a, Dresden-Neustadt voll unterkellertes, eingeschossiges, leer stehendes Massivgebäude nebst eingeschossigem teilvermietetem Lagergebäude, ist Bestandteil des als Albertstadt bezeichneten ehemaligen militärischen Areals und steht unter Denkmal- und Umgebungsschutz, div. Dienstbarkeiten sind einzuräumen (DREWAG, Telekom, verkehrstechnische Anlagen), Grundstücksgröße: 5152 m²

■ 28123 – Königsbrücker Straße 119, Dresden-Neustadt teilunterkellertes, drei- bis viergeschossiges, leer stehendes Massivgebäude und weiteren teilweise vermieteten Garagenkomplexen, Hauptgebäude ist Bestandteil des als Albertstadt bezeichneten ehemaligen militärischen Areals und steht unter Denkmal- und Umgebungsschutz, div. Dienstbarkeiten sind einzuräumen (DREWAG, verkehrstechnische Anlagen), Grundstücksgröße: 7530 m²

■ 28211 – Passauer Straße, Dresden-Plauen unbebautes Grundstück, bebaubar nach § 30 BauGB (B-Plan Nr. 333), unvermessene Teilfläche ca. 750 m², Mindestgebot: 91 000 Euro

■ 28311 – Passauer Straße, Dresden-Plauen unbebautes derzeit unerschlossenes Grundstück in zweiter Reihe, bebaubar nach § 30 BauGB (B-Plan Nr. 333), unvermessene Teilfläche ca. 750 m², Mindestgebot: 91 000 Euro

■ 28417 – Wiener Straße 41, Dresden-Strehlen voll unterkellerte, dreigeschossige, teilweise leer und freistehende Villa mit nicht ausgebautem Dachgeschoss, Kulturdenkmal, Grundstücksgröße: 1800 m², Mindestgebot: 360 000 Euro

■ 28512 – Sonnenleite 13, Dresden-Cossebaude voll unterkellerte, zweigeschossige, leer stehende Einfamilienhaus mit nicht ausgebautem Dachgeschoss, eine Erweiterung der Gebäudegrundfläche wird aus bauplanungsrechtlicher Sicht für zulässig erachtet, Grundstücksgröße: 550 m², Mindestgebot: 85 000 Euro

■ 28613 – Löbtauer Straße, Haus C und F, Dresden-Friedrichstadt voll unterkellerte, leer stehende, denkmalgeschützte ein- bis zweigeschossige (Haus C) bzw. drei- bis viergeschossige (Haus F) Gebäude, unvermessene Teilfläche ca. 5390 m², Mindestgebot: 753 000 Euro

■ 28713 – Löbtauer Straße, Dresden-Friedrichstadt voll unterkellertes, leer stehendes, denkmalgeschütztes drei- bis viergeschossiges Gebäude, unvermessene Teilfläche ca. 4150 m², Mindestgebot: 296 000 Euro

■ 28813 – Altonaer Straße 2, Dresden-Friedrichstadt teilunterkellertes, leer stehendes, eingeschossiges, teilerschlossenes unter Bestandsschutz stehendes Gebäude, Dienstbarkeit für Hochspannungsleitung, unvermessene Teilfläche ca. 670 m², Mindestgebot: 18 000 Euro

■ 28915 – Altgorbitzer Ring 3, Dresden-Gorbitz voll unterkellertes, leer stehendes, drei- bis viergeschossiges Gebäude mit einem Verbindungsbau, Grundstücksgröße: 5138 m², Mindestgebot: 87 500 Euro

■ 29011 – Schweizer Straße/Hohe Straße, Dresden-Altstadt II unbebautes Grundstück, bebaubar nach § 34 BauGB, Grundstücksgröße: 1443 m², Mindestgebot: 211 000 Euro

■ 29115 – Liliengasse 19, Dresden-Altstadt I voll unterkellertes, leer stehendes, zweigeschossiges Gebäude einer ehemaligen Kindertageseinrichtung, Grundstücksgröße: 3276 m², Mindestgebot: 847 000 Euro

■ 29211 – Vorwerkstraße/Schäferstraße, Dresden-Friedrichstadt Baugrundstück bestehend aus vier Flurstücken, welche mit sechs Garagen (drei in Fremdeigentum) bebaut ist, Sanierungsgebiet, Grundstück wird nur in seiner Gesamtheit veräußert, Grundstücksgröße: 1840 m², Mindestgebot: 115 000 Euro

■ 29321 – Lauensteiner Straße, Dresden-Striesen mit 32 Garagen bebautes Grundstück, bebaubar nach § 34 BauGB Grundstücksgröße: 1540 m²

Weitere Angaben enthält das Kurzexposee, erhältlich im Foyer des Liegenschaftsamtes, Ferdinandplatz 2, 01069 Dresden oder unter www.dresden.de/immobilien. Rückfragen unter Telefon (03 51) 4 88 11 88. Ihr Angebot senden Sie bitte bis zum 7. April 2011 in einem verschlossenen Umschlag unter Angabe der Objektnummer an die Landeshauptstadt Dresden, Liegenschaftsamt, Postfach 12 00 20, 01001 Dresden, per E-Mail an Liegenschaftsamt@dresden.de oder geben es im Rathaus ab. Die Vergabe ist freibleibend.

Stadtteilentwicklung in Dresden West/Friedrichstadt, und in der Nördlichen Vorstadt

Kleine Unternehmen können Fördermittel beantragen

In den Stadtentwicklungsgebieten Dresden West/Friedrichstadt und in der Nördlichen Vorstadt Dresden können kleine Unternehmen Fördermittel beantragen.

Der Stadt Dresden stehen für die Entwicklung dieser Gebiete bis Ende 2012 insgesamt 12,6 Millionen Euro zur Verfügung. Es werden davon bis zu 75 Prozent der Fördermittel aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) zur Verfügung gestellt. Die Landeshauptstadt Dresden bringt 25 Prozent der Förderung auf. Davon stehen für die jetzt anlaufende Förderung von kleinen Unternehmen in diesem Zeitraum für beide Gebiete 950 000 Euro zur Verfügung.

Im Rahmen eines integrierten Handlungsansatzes zur nachhaltigen Stadtentwicklung ist die wirtschaftliche Entwicklung in den städtischen Problemgebieten ein wichtiger Schwerpunkt.

Daher sollen auch kleine Unternehmen direkt gefördert werden. Die nachstehend veröffentlichte Förderrichtlinie regelt die Voraussetzungen, unter denen eine Weitergabe von Fördermitteln an kleine Unternehmen durch die Landeshauptstadt Dresden zulässig ist. Grundlage dafür ist das gebietsbezogene integrierte Handlungskonzept in den Fördergebieten der Stadtteilentwicklungsprojekte und die Verwaltungsvorschrift (VwV) Stadtentwicklung 2007 bis 2013. Zur Förderrichtlinie gehören umfangreiche Anlagen, die während der Sprechzeiten im Stadtplanungsamt, Freiburger Straße 39, 5. Etage, Zimmer 5401, 5402 und 5408 eingesehen werden können: dienstags und donnerstags 8 bis 12 Uhr und 14 bis 18 Uhr sowie freitags 8 bis 12 Uhr. Hier werden

auch Anträge zur Förderung bereitgestellt, die ab sofort beantragt werden können.

Voraussetzungen zur Förderung von Investitionen haben kleine Unternehmen mit Sitz in den Stadtteilentwicklungsgebieten Dresden West/Friedrichstadt und Nördlicher Vorstadt Dresden (siehe Karten der Fördergebiete Seite 15 und 16). Als kleine Unternehmen gelten Betriebe, die weniger als 50 Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz zehn Millionen Euro nicht übersteigen. Gefördert werden investive Maßnahmen, die die unternehmerische Leistungsfähigkeit verbessern und zur positiven Entwicklung des Stadtgebietes nachhaltig beitragen. Die Entscheidung über die Förderung einzelner Unternehmen erfolgt auf der Grundlage der Auswahlkriterien im Rahmen

der Förderrichtlinie und unter Berücksichtigung der verfügbaren Fördermittel im Rahmen der VwV Stadtentwicklung 2007 bis 2013. Ebenfalls vorausgesetzt wird, dass eine Förderung nach der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft einschließlich Tourismuswirtschaft im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“, (GRW) in der geltenden Fassung nicht möglich ist.

Anträge sind zu richten an die Landeshauptstadt Dresden, Stadtplanungsamt, Postfach 120020, 01001 Dresden.

Rückfragen an: Hans Martin Pfohl, Telefon (03 51) 4 88 36 48, E-Mail hmpfohl@dresden.de und Achim Hofmann, Telefon (03 51) 4 88 36 57, E-Mail ahofmann@dresden.de



GEIBELTBAD PIRNA
Sich neu erleben

Sauna und NacktBaden für NachtSchwärmer

Samstag, 5. März 2011 22 bis 2 Uhr
und jeden ersten Samstag im Monat bis April 2011

www.geibeltbad-pirna.com
Geibeltbad Pirna, Telefon: 03501 – 710 900, Betreiber: Stadtwerke Pirna GmbH



"Wir bringen DRESDEN ins Fernsehen!"

Ihre Franziska Wöllner
Moderatorin

DRESDEN FERNSEHEN
...näher dran!

Drehscheibe Dresden - Montag bis Freitag stündlich ab 18 Uhr.

Sie interessieren sich für Werbung bei DRESDEN FERNSEHEN?
Wir beraten Sie gern.

Fernsehen in Dresden GmbH, Schandauer Straße 64, 01277 Dresden
Telefon: 0351 / 315 40 70 Fax: 0351 / 315 40 799 Mail: werbung@dresden-fernsehen.de

Förderrichtlinie der Landeshauptstadt Dresden über die Gewährung von Zuwendungen an kleine Unternehmen

im Rahmen des Förderprogramms VwV Stadtentwicklung 2007 bis 2013, Abschnitt II Nr. 1.4 a (Nachhaltige Stadtentwicklung)

Gliederung

Anlagen

- 1 Geltungsbereich, Zweck, Rechtsgrundlagen
- 1.1 Geltungsbereich
- 1.2 Zweck
- 1.3 Rechtsgrundlagen
- 2 Gegenstand der Förderung
- 3 Zuwendungsempfänger und Ausschlussregelung
- 3.1 Zuwendungsempfänger
- 3.2 Ausschlussregelung
- 4 Zuwendungsvoraussetzungen
- 5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
- 5.1 Zuwendungsart
- 5.2 Finanzierungsart, Zuwendungshöhe
- 5.3 Zuwendungsfähige Kosten
- 5.4 Nicht zuwendungsfähige Kosten
- 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen
- 7 Verfahren
- 7.1 Antragstellung
- 7.2 Bewilligungsverfahren
- 7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren
- 7.4 Verwendungsnachweisverfahren
- 7.5 Zu beachtende Vorschriften
- 8 Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

Anlagen

- Anlage 1 Karten der Fördergebiete (siehe Seiten 15 und 16)
- Anlage 2 VwV Stadtentwicklung 2007 bis 2013 vom 20. Mai.2008 in der Fassung der Änderung vom 27. Februar 2009
- Anlage 3 VO (EG) Nr. 1998/2006 vom 15.12.2006 (De-minimis-Beihilfen-Verordnung)
- Anlage 4 entfällt
- Anlage 5 Auswahlkriterien für Maßnahmen
- Anlage 6 Verordnung (EG) Nr. 1685/2000 in der Fassung der VO (EG) Nr. 448/2004 der Kommission vom 10.03.2004
- Anlage 7 Erklärung „De-minimis“-Beihilfen
- Anlage 8 Antragsformular
- Anlage 9 Zuständigkeitsregelung - Bewilligungsverfahren
- Anlage 10 Hinweisblatt für Zuwendungsempfänger: Informationsmaßnahmen für die mit Strukturfondsmitteln kofinanzierten Projekte

1 Geltungsbereich, Zweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Geltungsbereich

(1) Das Förderprogramm „VwV-Stadtentwicklung 2007 bis 2013“ des Sächsischen Staatsministeriums des Innern dient in Abschnitt II Nr. 1.4 in erster Linie dazu, die Stadt insoweit zu unterstützen, als dass diese durch Maßnahmen der nachhaltigen Stadtentwicklung geeignete Rahmenbedingungen für eine wirtschaftliche Entwicklung im städtischen Problemgebiet schaffen kann. Es ist nicht vorrangig darauf ausgerichtet, Unternehmen in ihrer direkten Wirtschaftskraft zu stärken. Gleichwohl kann die Stadt in den Fällen, in denen eine angemessene Förderung von kleinen¹ Unternehmen im Rahmen des integrierten Handlungsansatzes zur positiven Entwicklung des Stadtgebietes nachhaltig beiträgt, diesen Unternehmen auf der Grundlage der vorliegenden Förderrichtlinie Zuschüsse gewähren und dazu nähere Bestimmungen erlassen.

(2) Diese Richtlinie regelt die Voraussetzungen, unter denen eine Weitergabe von Fördermitteln aus dem Förderprogramm „VwV-Stadtentwicklung 2007 bis 2013 Abschnitt II Nr. 1.4“ des Sächsischen Staatsministeriums des Innern an Unternehmen durch die Landeshauptstadt Dresden in den Fördergebieten gem. Anlage 1 (Karten der Fördergebiete) zu dieser Richtlinie zulässig ist.

(3) Die Beihilfen nach dieser Richtlinie werden auf der Grundlage der gebietsbezogenen integrierten Handlungskonzepte der Landeshauptstadt Dresden zu den Fördergebieten der Stadtteilentwicklungsprojekte „Dresden West/Friedrichstadt“ und „Nördliche Vorstadt Dresden“ gewährt.

(4) Zur vereinfachten Leseweise wird in dieser Förderrichtlinie auf geschlechterspezifische Bezeichnungen verzichtet, ohne damit eine Wertung vornehmen zu wollen.

1.2 Zweck

(1) Ziele dieser Richtlinie sind im Fördergebiet:

- a) Arbeitsplätze zu schaffen und zu erhalten,
- b) die Wettbewerbs- und Leistungsfähigkeit von Betrieben und Betriebsstätten zu stärken,
- c) die Investitionstätigkeit von Betrieben und Betriebsstätten zu verbessern sowie

d) das Unternehmertum zu stärken.

(2) Die Zuwendungen sollen den Unternehmen im Programmgebiet Anreize zur Ansiedlung, Existenzgründung, Sicherung bzw. Erweiterung ihres Standortes sowie zur Verlagerung innerhalb des Programmgebietes bzw. in das Programmgebiet bieten. Externen Ansiedlungsinteressenten soll ein Anreiz geboten werden, sich im Programmgebiet niederzulassen (Stärkung der lokalen Ökonomie).

(3) Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung besteht nicht.

1.3 Rechtsgrundlagen

(1) Die Landeshauptstadt Dresden gewährt die Beihilfe an kleine Unternehmen nach Maßgabe dieser Richtlinie.

(2) Grundlagen dieser Richtlinie:
■ VwV Stadtentwicklung 2007 bis 2013 vom 20.05.2008 (SächsABL. 879) in der Fassung der Änderung vom 27.02.2009 (SächsABL. 559) - vgl. Anlage 2,

■ der §§ 23 und 44 der Sächsischen Haushaltsordnung

■ Verordnungen (VO) (EG) Nr. 1083/2006 vom 11.06.2006 (Allgemeine Bestimmungen über die Strukturfonds), geändert durch VO (EG) Nr. 1989/2006 vom 21.12.2006, VO (EG) Nr. 1828/2006 vom 08.12.2006 (Durchführungsvorschriften),

■ VO (EG) Nr. 1998/2006 vom 15.12.2006 („De-minimis“-Beihilfen-VO) - Anlage 3

2 Gegenstand der Förderung

(1) Gegenstand der Förderung sind investive Vorhaben, die den nachfolgenden Kriterien entsprechen.

(2) Investitionen mit dem Ziel der Sicherung der Produktion oder Dienstleistung von Unternehmen oder zur Sicherung oder Schaffung von Arbeitsplätzen werden anteilig bezuschusst, wenn sie im Zusammenhang stehen mit

■ der Ansiedlung oder Gründung von Betrieben oder Betriebsstätten im Fördergebiet,

■ der Erweiterung oder Sicherung von bestehenden Betrieben und Betriebsstätten im Fördergebiet oder im Ausnahmefall mit

■ der Umsetzung von Betrieben oder Betriebsstätten innerhalb des Fördergebietes, sofern erhebliche Standortkonflikte bestehen.

3 Zuwendungsempfänger und Ausschlussregelung

3.1 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger ist grundsätzlich der Träger der zu fördernden Maßnahme (Maßnahmeträger). Er muss seinen Betrieb oder die begünstigte Betriebsstätte im Fördergebiet haben oder in das Fördergebiet verlegen und ein kleines Unternehmen nach der zum Zeitpunkt der Bewilligung geltenden Definition (Fußnote 1 zu Punkt 1.1) sein.

3.2 Ausschlussregelung

(1) Ausgeschlossen von der Förderung sind Beihilfen an:

- 1. Unternehmen, die in der Fischerei und der Aquakultur im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 tätig sind,
- 2. Unternehmen, die in der Primärerzeugung der in Anhang I EG-Vertrag aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse tätig sind,
- 3. Unternehmen, die in der Verarbeitung und Vermarktung von in Anhang I EG-Vertrag aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätig sind und zwar in folgenden Fällen:

a) wenn sich der Beihilfebetrug nach dem Preis oder der Menge der von Primärerzeugern erworbenen Erzeugnisse oder nach dem Preis oder der Menge der von den betreffenden Unternehmen angebotenen Erzeugnisse richtet,

b) oder wenn die Beihilfe davon abhängig ist, dass sie ganz oder teilweise an die Primärerzeuger (Landwirte) weitergegeben wird,

4. Unternehmen der Urproduktion (z. B. Bergbau, Abbau von Sand, Kies, Steinen und Erde),

5. Unternehmen der Energie- und Wasserversorgung,

6. Unternehmen des Verkehrssektors,

7. Kfz-Handel und überregional tätige Kfz-Betriebe,

8. Unternehmen der Stahl-, Schiffbau-, Synthesefaser- und der Kfz-Industrie,

9. Unternehmen des Großhandels mit Konsumgütern, großflächigen Einzelhandels- und überregional tätige Einzelhandels- und Filialketten,

10. Tankstellen,

11. Unternehmen der Wohnungswirtschaft und Eigentümer von Wohngebäuden,

12. Unternehmen des Bauhauptgewerbes,

13. Versicherungen und Kreditinstitute,
14. Vergnügungsstätten, z. B. Spielhallen, Nachtlokale, Diskotheken,
15. Träger von Einrichtungen der sozialen Infrastruktur (z. B. Krankenhäuser, Kliniken, Sozialstationen, Altenheime),
16. Unternehmen in Schwierigkeiten sowie
17. Stiftungen

(2) Die Förderung von kleinen Unternehmen ist ebenfalls ausgeschlossen, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung für denselben Zweck bereits andere öffentliche Mittel der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland oder des Freistaates Sachsen gewährt werden (Ausnahme: Investitionszulage).

4 Zuwendungsvoraussetzungen

(1) Die Beihilfe für kleine Unternehmen kann gewährt werden, soweit das geförderte Vorhaben die Voraussetzungen der Verordnung Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 („De-minimis“-Beihilfen) sowie der von der EU-Kommission am 30.12.2008 (N 668/2008) genehmigten Bundesregelung Kleinbeihilfen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie vom 29.12.2008 erfüllt.

(2) Die Beihilfe setzt ferner Folgendes voraus:

1. Mit dem Vorhaben darf vor Bewilligung der Beihilfe noch nicht begonnen worden sein. (Ausnahmen hierzu: förderunschädlicher vorzeitiger Maßnahmebeginn ist vorher bei der Landeshauptstadt Dresden zu beantragen und von dieser zu gewähren).

2. Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss nachweislich gesichert sein.

3. Das Vorhaben darf nicht im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe zur Förderung der regionalen Wirtschaftsstruktur (GA) förderfähig sein.

4. Gegen das Vorhaben dürfen keine öffentlich-rechtlichen Bedenken, insbesondere in planungsrechtlicher, raumordnerischer, städtebaulicher und umweltschutzrechtlicher Hinsicht bestehen.

5. Die Wirtschaftsgüter, die nach dieser Richtlinie gefördert werden, müssen mindestens 4 Jahre nach Abschluss des Vorhabens in der geförderten Betriebsstätte verbleiben, es sei denn, sie werden durch gleiche oder höherwertige Güter ersetzt. Die Ersetzung ist nicht förderfähig.

- (3) Mit der Umsetzung der Maßnahme sollen möglichst mehrere

der in der Anlage 5 aufgeführten Kriterien verfolgt werden.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart

Die Förderung der kleinen Unternehmen ist eine Projektförderung. Sie wird als Kostenanteilsfinanzierung als einmaliger nicht rückzahlbarer Zuschuss zu den förderfähigen Ausgaben gewährt.

5.2 Finanzierungsart, Zuwendungshöhe

(1) Die maximal nach dieser Richtlinie zu gewährende Beihilfe ist grundsätzlich auf 50.000 EUR für ein Unternehmen begrenzt. Die Beihilfe (Zuwendung) muss mindestens 2.000 EUR betragen.

(2) Darüber hinaus ist die Beihilfe nach dieser Richtlinie auf den in Art. 2 Abs. 2 Satz 1 VO (EG) 1998/2006 vom 15.12.2006 genannten Betrag von 200.000 EUR in drei Steuerjahren begrenzt. Maßgeblich für die Berechnung des Dreijahreszeitraums ist der Zeitpunkt der Bewilligung der Zuwendung. Die Zuwendung besteht zu 75 v. H. aus EFRE-Mitteln und zu 25 v. H. aus Mitteln der Landeshauptstadt Dresden.

(3) Diesbezüglich gelten im Rahmen dieser Richtlinie folgende Regelungen:

■ Der Fördersatz für ein Vorhaben beträgt grundsätzlich maximal 40 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten.

Sollte für ein Vorhaben ein Anspruch auf Investitionszulage bestehen, ist nur eine verminderte Zuwendung unter Berücksichtigung der Höchstfördersätze nach dieser Richtlinie zulässig. Dabei darf die Gesamtsubvention (Förderung und Investitionszulage) für 2011 und 2012 maximal 50 v. H. und im Jahr 2013 maximal 45 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten nicht überschritten werden. Entsprechend § 6 Abs. 2 InvZuG 2010 bestimmt sich der Fördersatz nach dem Jahr des Beginns des Erstinvestitionsvorhabens.

■ Der Höchstförderbetrag beträgt grundsätzlich 50.000 EUR. Er darf die Höchstbeihilfen nach den oben genannten Bestimmungen im Drei-Jahres-Zeitraum nicht überschreiten.

5.3 Zuwendungsfähige Kosten

(1) Zuwendungsfähig sind Kosten für Investitionen in eine Betriebsstätte im Fördergebiet, wenn sie vom Zuwendungsempfänger getragen und nachgewiesen werden, sie zur Durchführung des Vorhabens notwendig und angemessen sind und das Vorhaben den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und

Sparsamkeit entspricht.

(2) Im Übrigen richtet sich die Zuschussfähigkeit von Kosten nach der Verordnung (EG) Nr. 1685/2000 in der Fassung der VO (EG) Nr. 448/2004 der Kommission vom 10.03.2004 (Anlage 6).

5.4 Nicht zuwendungsfähige Kosten

Nicht zuwendungsfähig sind Finanzierungskosten, Reisekosten und Kosten für die Anschaffung und Herstellung von Personenkraftwagen. Der Erwerb von gebrauchten Wirtschaftsgütern sowie Leasinggeschäfte sind grundsätzlich von der Förderung ausgeschlossen (vgl. Anlage 6, Regel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1685/2000 in der Fassung der VO (EG) Nr. 448/2004 der Kommission vom 10.03.2004).

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

(1) Die Zuschüsse werden nur gewährt, wenn gegen den Zuwendungsempfänger keine finanziellen Forderungen seitens der Landeshauptstadt Dresden vorliegen.

(2) Zuwendungen gemäß Förderrichtlinie werden auf der Grundlage der bestätigten Haushaltspläne der Landeshauptstadt Dresden gewährt.

(3) Eine gleichzeitige Förderung durch andere Zuwendungsempfänger als die Landeshauptstadt Dresden ist generell anzugeben. Bei der Zuwendung handelt es sich um eine „De-minimis“-Beihilfe im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen.

(4) Unrichtige, unvollständige oder unterlassene Angaben, die subventionserhebliche Tatsachen betreffen und dem Zuwendungsempfänger zum Vorteil gereichen, sind gemäß § 264 StGB als Subventionsbetrug strafbar. Auf die besonderen Mitteilungspflichten nach dem § 3 des Subventionsgesetzes wird hingewiesen.

7 Verfahren

7.1 Antragstellung

(1) Antragstellung, Bewilligung, Anforderung und Abrechnung der Zuwendung sind formgebunden.

(2) Zuwendungsanträge sind vor Beginn des Vorhabens an die Landeshauptstadt Dresden, Freiburger Straße 39, 01067 Dresden, Stadtplanungsamt (Antrag annehmende Stelle), zu richten.

(3) Die Förderanträge müssen folgende Unterlagen enthalten:

- eine Vorhabensbeschreibung,
- einen Zeitplan,

- einen Investitions- und Finanzierungsplan für das Vorhaben,
- Nachweis der Gesamtfinanzierung (Nachweis der Eigenmittel und Fremdmittel) und Investitionskonzept mit fachkundiger Stellungnahme vom Steuerberater / Wirtschaftsprüfer

- einen Geschäftsplan (bei bestehenden Unternehmen) bzw. ein Unternehmenskonzept (bei Neugründung) mit dem Nachweis, dass es sich um ein kleines Unternehmen handelt,

- Bilanz/Gewinn- und Verlustrechnung (der letzten 2 Jahre) und Betriebswirtschaftliche Auswertung (BWA)

- Rentabilitätsvorschau

- die „De-minimis“-Erklärung (Anlage 7)

- Erklärung zur Investitionszulage

- eine Erklärung zu anderweitig erhaltenen Förderungen.

(4) Die zuständige Förderstelle bei der Landeshauptstadt Dresden ist das Stadtplanungsamt, Freiburger Straße 39, 01067 Dresden.

(5) Das Amt für Wirtschaftsförderung prüft die fachlichen Voraussetzungen zur Förderfähigkeit der kleinen Unternehmen.

(6) Das Stadtplanungsamt und das Amt für Wirtschaftsförderung stellen Formblätter (vgl. Anlage 8) für die Beantragung der Zuwendung bereit und informieren über die Antragstellung.

(7) Die Anträge auf Fördermittel können laufend bis zum Ablauf der Programmdauer gestellt werden. Der letzte Antragstermin ist, vorbehaltlich einer Änderung, der 30.06.2012.

7.2 Bewilligungsverfahren

(1) Es wird ein schriftlicher Zuwendungsbescheid erteilt.

(2) Die Entscheidung über die Auswahl der zu fördernden Vorhaben und die Höhe der Zuschüsse treffen die jeweiligen Arbeitskreise der Fördergebiete und ergehen auf der Grundlage des Votums des Amtes für Wirtschaftsförderung. Die Zuständigkeit im Rahmen des Bewilligungsverfahrens ist in Anlage 9 dieser Richtlinie geregelt.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

(1) Die Abforderung der Mittel ist vom Zuwendungsempfänger bei der Bewilligungsstelle - Landeshauptstadt Dresden, Geschäftsbereich Stadtentwicklung/Stadtplanungsamt, gemäß Formblatt (Auszahlungsantrag) zu beantragen.

(2) Das Stadtplanungsamt zahlt die Zuwendung entsprechend dem Zuwendungsbescheid und der ANBest-P auf schriftliche

Anforderung des Antragstellers aus. Die Auszahlung erfolgt anteilig auf der Grundlage von Verwendungsnachweisen, denen bezahlte Rechnungen und andere

zahlungsbegründende Unterlagen, einschließlich Vergabevermerke und Verträge im Original beigelegt sind, die förderfähige Kosten beinhalten.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

(1) Alle Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, auf die finanzielle Beteiligung der Europäischen Union

an ihren geförderten Vorhaben hinzuweisen (vgl. Anlage 10)

(2) Den nach den AN-Best-P vorzulegenden Verwendungsnachweis für die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung hat der Zuwendungsempfänger innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung der Maßnahme dem Stadtplanungsamt vorzulegen.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Gewährung, die Auszahlung und die Abrechnung der Zuwendung, für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung sowie die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gilt zusätzlich zu den Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung diese Richtlinie.

8 Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

(1) Maßgeblich für die Beurteilung der Förderfähigkeit eines Vorhabens ist die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Bewilligung der Zuwendung.

(2) Die Bewilligungsstelle behält sich gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG vor, nachträglich Auflagen aufzunehmen bzw. in der Förderrichtlinie enthaltene Auflagen zu ändern oder zu ergänzen, z. B. wenn sich EU-rechtliche Bestimmungen oder Anforderungen der Europäischen Kommission nachträglich ändern bzw. erst zu einem späteren Zeitpunkt endgültig feststehen.

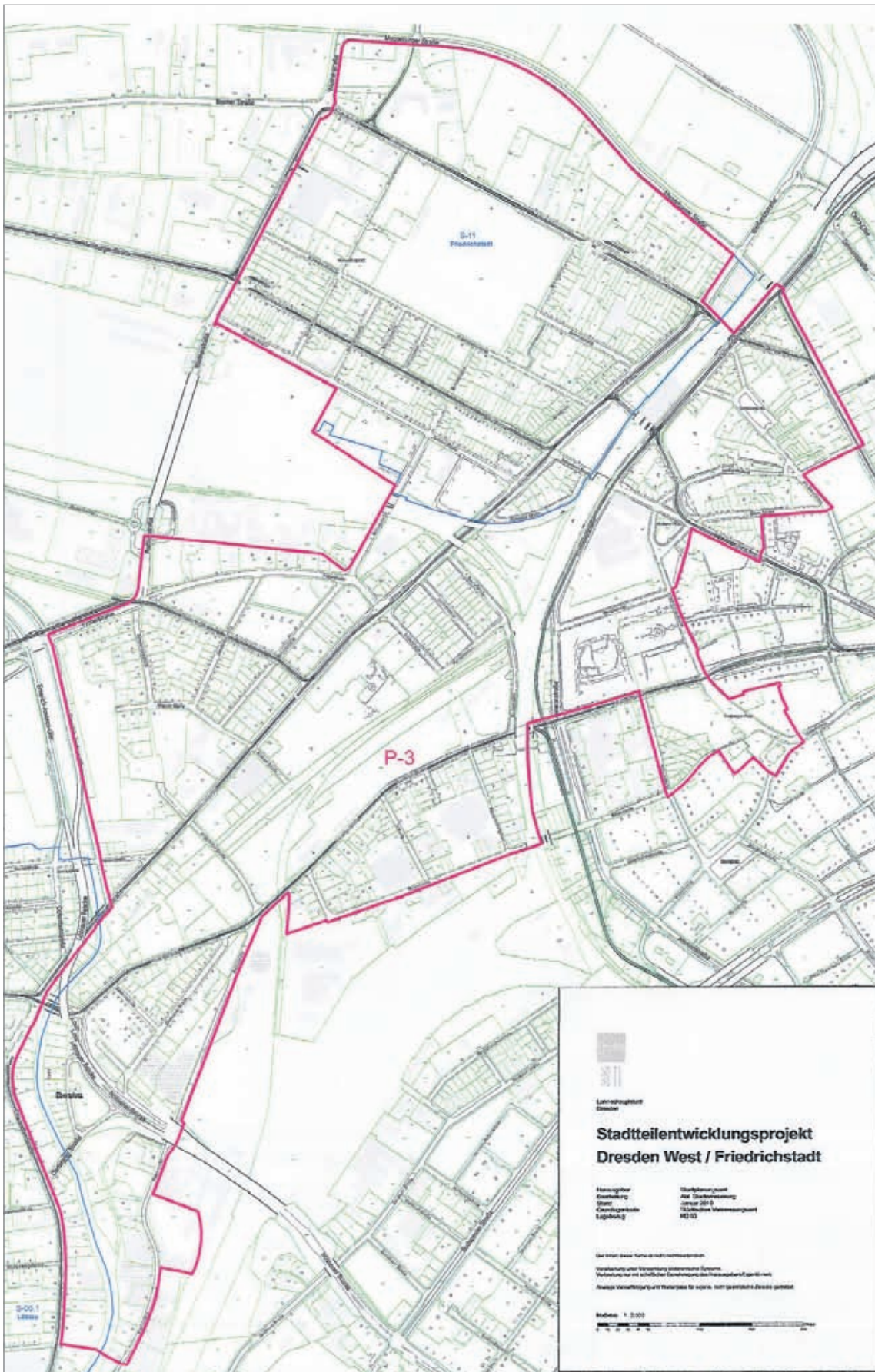
(3) Notwendige Änderungen und Ergänzungen werden durch das Stadtplanungsamt veranlasst. Dieses erteilt zugleich Auskünfte zum Regelungsinhalt.

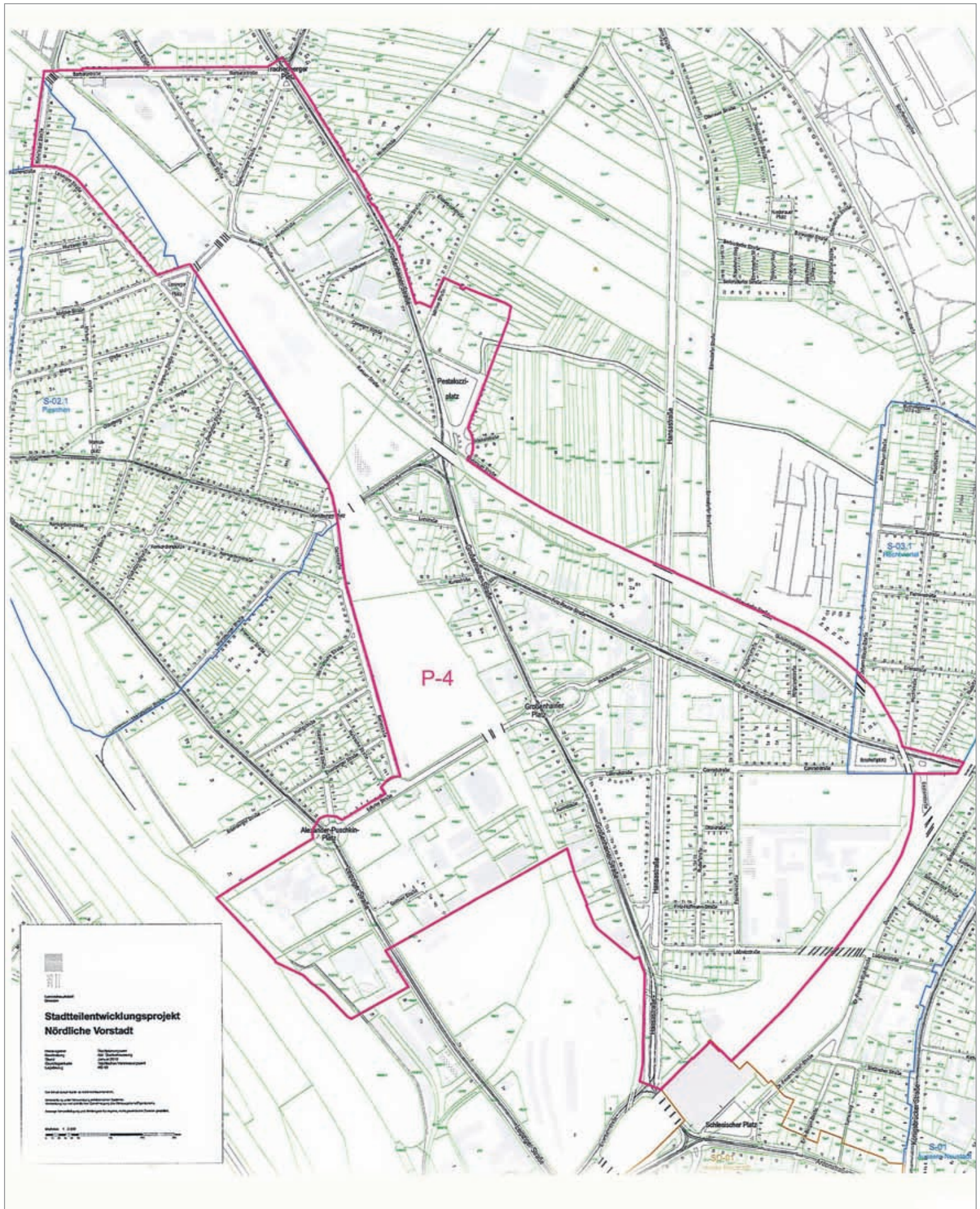
(4) Diese Förderrichtlinie tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Dresden, 24. Februar 2011

Helma Orosz
Oberbürgermeisterin
in Vertretung
Dirk Hilbert
Erster Bürgermeister

¹⁾ Ein kleines Unternehmen ist nach Artikel 2 des Anhangs zu der Empfehlung der Kommission vom 06.05.2003 (ABl. EU Nr. L 124 vom 20.05.2003) ein Unternehmen, das weniger als 50 Personen beschäftigt und dessen Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz 10 Millionen Euro nicht übersteigt. Daraus folgt, dass mittlere Unternehmen, die diese Grenzen übersteigen, in der aktuellen Strukturfondsperiode nicht gefördert werden können.





Öffentliche Bekanntmachung der Landeshauptstadt Dresden

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 693, Dresden-Großschachwitz, Geschäfts- und Parkhaus Pirnaer Landstraße

Änderung des Geltungsbereiches, beschleunigtes Verfahren, öffentliche Auslegung

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bau hat in seiner Sitzung am 13. Januar 2010 nach § 2 Absatz 1 i. V. m. § 12 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) mit Beschluss Nr. V0349/09 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 693, Dresden-Großschachwitz, Geschäfts- und Parkhaus Pirnaer Landstraße, beschlossen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan dient der Wiedernutzbarmachung von Flächen und Maßnahmen der Innenentwicklung, demzufolge wird er im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, ohne Aufstellung eines Umweltberichtes (§ 2 a BauGB), ohne der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind und ohne zusammenfassende Erklärung nach § 10 Absatz 4 BauGB aufgestellt.

Der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans wurde am 22. Juli 2011 der Öffentlichkeit nach § 3 Absatz 1 BauGB vorgestellt und erörtert und hat in der Fassung vom 8. Juni 2010 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit in der Zeit vom 19. Juli bis einschließlich 19. August 2010 in der Stadtverwaltung Dresden (Foyer des Technischen Rathauses, Hamburger Straße 19) öffentlich ausgelegt.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bau hat am 2. Februar 2011 mit Beschluss zu V0869/10 die Änderung des Geltungsbereiches beschlossen sowie den Entwurf des o. g. vorhabenbezogenen Bebauungsplans gebilligt und zur öffentlichen Auslegung nach § 13 a Absatz 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Absatz 2 Nr. 2 Alternative 2 i. V. m. § 3 Absatz 2 BauGB bestimmt.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan hat die Errichtung eines Einkaufszentrums mit einer Verkaufsfläche von ca. 3000 m² zum Ziel. Gemäß Ziffer 18.6.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen Einkaufszentren mit einer zulässigen Geschossfläche von 1200 m² bis 5000 m² der Pflicht zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls.

Diese Vorprüfung wurde durch das Umweltamt der Landeshauptstadt

Dresden durchgeführt und führte zu dem Ergebnis, dass einzelne umweltrelevante Konflikte anhand von Einzelgutachten und Fachplanungen beurteilt und im Rahmen des Planverfahrens geklärt sowie durch entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan geregelt werden können. Eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB genannten Schutzgüter besteht nicht. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist deshalb nicht erforderlich.

Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan werden folgende Planungsziele angestrebt:

- Stärkung des wohnnahen Zentrums Pirnaer Landstraße,
- Errichtung einer großflächigen Einzelhandelseinrichtung sowie mehrerer Fachgeschäfte, Dienstleistungsbereiche und Cafés/Bistros,
- Fassung des Straßenraumes der Pirnaer Landstraße und der Bahnhofstraße,
- Schaffung einer fußläufigen Erschließung (durchgehende Passage zwischen Pirnaer Landstraße, Bahnhofstraße und Rathener Straße) über eine Mall,
- Errichtung eines Parkdecks mit ca. 170 Stellplätzen für den ruhenden Verkehr.

Zur Sicherung der geplanten Baumstandorte sowie der Herstellung der Oberflächen im öffentlichen Bereich an der Pirnaer Landstraße wurde der Geltungsbereich gegenüber dem Aufstellungsbeschluss bis zur westlichen Fahrbahnkante der Pirnaer Landstraße erweitert.

Die Grenze des neuen räumlichen Geltungsbereiches ist in dem folgenden Übersichtsplan zeichnerisch dargestellt. Maßgebend für den Geltungsbereich ist allein die zeichnerische Festsetzung im vorhabenbezogenen Bebauungsplan.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 693 liegt mit seiner Begründung vom **7. März bis einschließlich 7. April 2011** in der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Dresden, Rathaus, 1. Etage, Flurbereich (gegenüber dem Sitzungssaal 1/13), Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden, während folgender Sprechzeiten aus:

Montag, Freitag 9 bis 12 Uhr
Dienstag, Donnerstag 9 bis 18 Uhr

Mittwoch geschlossen.

Während der öffentlichen Auslegung hat jedermann die Möglichkeit, Einsicht in den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zu nehmen, sich über die

allgemeinen Ziele und Zwecke sowie wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten und Stellungnahmen schriftlich beim Stadtplanungsamt der Landeshauptstadt Dresden, Postfach 12 00 20, 01001 Dresden, abzugeben oder während der Sprechzeiten im World Trade Center (WTC), Stadtplanungsamt, Freiburger Straße 39, 01067 Dresden, Zimmer 4317 (4. Obergeschoss), zur Niederschrift vorzubringen.

Stellungnahmen, die nicht während der Auslegungsfrist abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können (§ 3 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB).

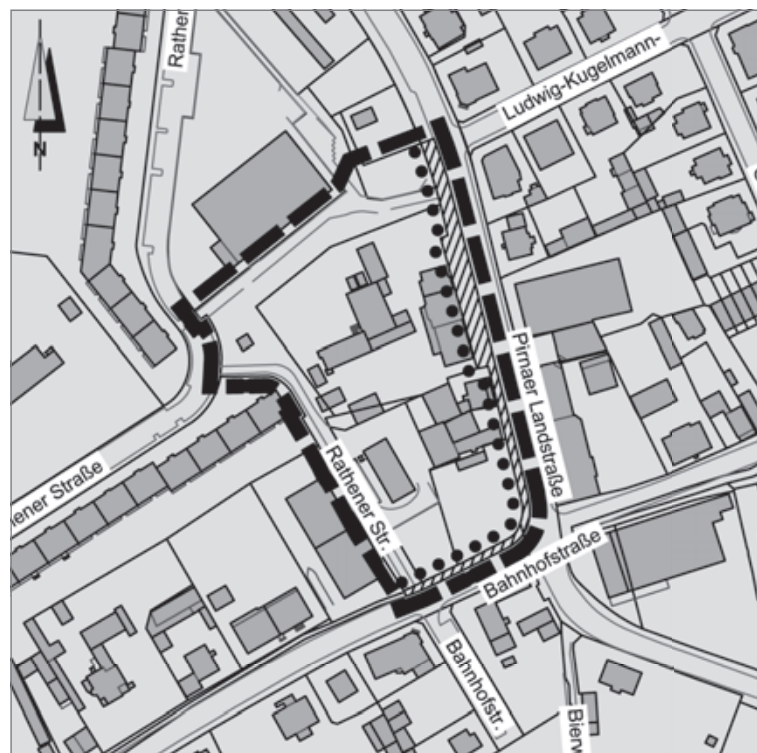
Dresden, 21. Februar 2011

Helma Orosz
Oberbürgermeisterin
in Vertretung
Dirk Hilbert
Erster Bürgermeister

Hinweis:

Im gleichen Zeitraum ist eine Einsichtnahme in eine Kopie des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 693 im Ortsamt Leuben, 2. OG, Zimmer 2.08, Hertzstraße 23, 01257 Dresden, während o. g. Sprechzeiten möglich.

Zusätzlich sind die Planunterlagen zur Information in der Internetpräsentation der Landeshauptstadt Dresden unter www.dresden.de/ offenlagen einsehbar.



Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 693 Dresden-Großschachwitz Geschäfts- und Parkhaus Pirnaer Landstraße

Übersichtsplan Stand: 29.10.2010

--- Grenze des neuen räumlichen Geltungsbereiches
(Ausschussbeschluss vom 2. Februar 2011)

erweiterter Bereich

Amtliche Bekanntmachung

Bodensonderungsverfahren „Gaustritzer Straße“, Gemarkung Nickern

Offenlage des Sonderungsbescheides gemäß § 9 Abs. 2 Bodensonderungsgesetz (BoSoG)

Die Landeshauptstadt Dresden – Sonderungsbehörde – hat aufgrund des Ergebnisses des oben angeführten Bodensonderungsverfahrens gemäß § 9 BoSoG folgenden Bescheid erlassen:

1. Der anliegende Sonderungsplan, der Bestandteil des Bescheides ist, wird verbindlich festgestellt.
2. Die Flurstücke im Plangebiet haben den aus dem anliegenden Sonderungsplan ersichtlichen Umfang.
3. Eigentümer der in dem Sonderungsplan bezeichneten Flurstücke sind die in der Flurstücksliste (alter und neuer Bestand) angegebenen Personen und Stellen.
4. Den in dem anliegenden Verzeichnis der Ankaufpreise bezeichneten Eigentümern wird der darin aufgeführte Ankaufpreis gezahlt.
5. Der Landeshauptstadt Dresden wird aufgegeben, den Ankaufpreis innerhalb eines Monats nach Eintritt der Bestandskraft dieses Bescheides auf das Konto der Eigentümer zu überweisen.
6. Ansprüche nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz (SachenRBERG) bestehen mit dem Eintritt der Bestandskraft dieses Bescheides nicht mehr (§ 7 Abs. 1 Verkehrsflächenbereinigungsgesetz, VerkFlBERG).
7. Die Kosten des Verfahrens trägt gemäß § 12 VerkFlBERG die Landeshauptstadt Dresden als öffentliche Nutzer.

Begründung:

I. Als Nutzer von Teilflächen der Flurstücke Nr. 21/4 und 22/2, Gemarkung Nickern, führt die Landeshauptstadt Dresden gemäß § 11 Abs. 1 Verkehrsflächenbereinigungsgesetz (VerkFlBERG) vom 26. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2716), vertreten durch die Sonderungsbehörde beim Städtischen Vermessungsamt, ein Bodensonderungsverfahren nach den Vorschriften des Gesetzes über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (BoSoG) vom 20. Dezember 1993 (GBBl. I S. 2182, 2215) durch.

II. Durch das Bodensonderungsverfahren sollen die Teile privater Grundstücke, die gemäß § 1 Abs. 1 (VerkFlBERG) frühestens seit dem 9. Mai 1945 und vor dem 3. Oktober 1990 für den Bau von Verkehrs-

flächen im Sinne des VerkFlBERG tatsächlich in Anspruch genommen wurden, gemäß § 3 Abs. 1 VerkFlBERG durch den öffentlichen Nutzer angekauft werden.

Die Flurstücke Nr. 21/4, 22/2 und 289/1, Gemarkung Nickern, sind im Bestandsverzeichnis für öffentliche Gemeindestraßen, entsprechend den Übergangsvorschriften in § 53 Abs. 1 Sächsisches Straßengesetz (SächsStrG), eingetragen. Dieses Bestandsverzeichnis wurde mit Wirkung vom 14. Februar 1996 angelegt und in der Zeit vom 15. Februar 1996 bis zum 15. August 1996 öffentlich ausgelegt, die Eintragungen sind bestandskräftig.

Zur Bereinigung der Eigentumsverhältnisse an den Flurstücken 21/4 und 22/2 Gemarkung Nickern, wird das Bodensonderungsverfahren auf der Grundlage des BoSoG gemäß § 11 VerkFlBERG

durchgeführt. Mit diesem Bodensonderungsverfahren werden nun die Teile der Flurstücke Nr. 21/4 und 22/2, Gemarkung Nickern, die für den Bau der öffentlichen Straße „Gaustritzer Straße“ in Anspruch genommen wurden, als Verkehrsfläche ausgebaut sind und genutzt werden, durch die Landeshauptstadt Dresden als öffentliche Nutzerin angekauft.

Nach dem Ergebnis der Ermittlungen stellen sich die Grenzen der Grundstücke im Plangebiet wie aus dem, dem Sonderungsbescheid anliegenden, Sonderungsplan ersichtlich dar. Der Ankaufspreis beträgt gemäß § 5 VerkFlBERG 15 Euro/Quadratmeter.

Mit Eintreten der Bestandskraft dieses Bescheides stellt die Sonderungsbehörde beim Grundbuchamt den Antrag auf Löschung der am 19. Januar 2007 in die Grundbuchblätter 270, 489 und 707, Ge-

markung Nickern eingetragenen Zustimmungsvorbehalte.

III. Die Kosten des Verfahrens trägt gemäß § 12 VerkFlBERG die Landeshauptstadt Dresden als öffentliche Nutzerin.

Hinweise zum Erlass des Bescheides:

Der Geltungsbereich des Sonderungsplanes umfasst die Flurstücke Nr. 21/4, 22/2 und 289/1, Gemarkung Nickern. Die Lage des Sonderungsgebietes ist aus der, dieser Bekanntmachung beigegebenen, Übersichtskarte ersichtlich. Maßgebend ist die zeichnerische Darstellung in der Flurkarte Maßstab 1:1000.

Dieser Bescheid wird gemäß § 9 Abs. 2 BoSoG durch Auslegung in den Diensträumen der Sonderungsbehörde bekannt gegeben. Er gilt gemäß § 9 Abs. 2 Satz 5 BoSoG nach Ablauf der Auslegungsfrist als zugestellt.

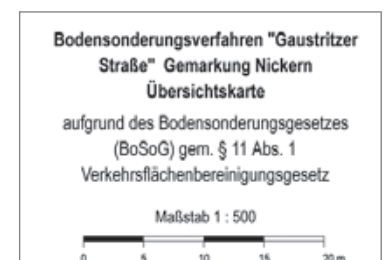
Der Sonderungsbescheid liegt in der Zeit **vom 14. März 2011 bis einschließlich 14. April 2011** bei der Sonderungsbehörde der Landeshauptstadt Dresden, Städtisches Vermessungsamt, Ammonstraße 74, 01067 Dresden (World Trade Center), Zimmer III/3873, während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Sonderungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landeshauptstadt Dresden, Städtisches Vermessungsamt, Sonderungsbehörde, Ammonstraße 74, 01067 Dresden, III. Stock, Zimmer 3873, einzulegen.

Dresden, 4. Februar 2011

Helmut Krüger
Leiter des Städtischen
Vermessungsamtes



Ämtliche Bekanntmachung

Bodensonderungsverfahren „Am Zollhaus“

Offenlage des Entwurfes des Sonderungsplanes gemäß § 8 Abs. 4 Bodensonderungsgesetz

In dem nachstehend bezeichneten Gebiet wird gemäß § 11 Abs. 1 Verkehrsflächenbereinigungsgesetz (VerkFlBerG) vom 26. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2716) ein Verfahren nach dem Gesetz über die Bodensonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz – BoSoG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2215) durchgeführt.

Der Sonderungsplan dient der Regelung der Grundstücksverhältnisse von nach den Vorschriften des VerkFlBerG als öffentliche Verkehrsflächen ausgebauten und genutzten privaten Grundstücksteilen.

Der Geltungsbereich des Entwurfes des Sonderungsplanes umfasst folgende Flurstücke: Flurstücke Nrn. 64 c, 65, 67, 68 und 82/1 Gemarkung Weixdorf.

Die Lage des Sonderungsgebietes ist

auf der, dieser Bekanntmachung beigegebenen, Übersichtskarte ersichtlich. Maßgebend ist die zeichnerische Darstellung in der Flurkarte im Maßstab 1:1000.

Der Entwurf des Sonderungsplanes sowie die zu seiner Aufstellung verwandten Unterlagen liegen vom **14. März 2011 bis einschließlich 14. April 2011** bei der Sonderungsbehörde der Landeshauptstadt Dresden, Städtisches Vermessungsamt, Ammonstraße 74, World Trade Center (WTC), 01067 Dresden, 3. Stock, Zimmer 3830, während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Alle Planbetroffenen sowie Inhaber von Rückübertragungsansprüchen nach dem Vermögensgesetz oder aus Restitution (§ 11 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes) oder beschränkten dinglichen Rechten

an den Grundstücken können den Entwurf des Sonderungsplanes sowie seine Unterlagen einsehen und Einwände gegen die getroffenen Festlegungen zu den dinglichen Rechtsverhältnissen innerhalb der Offenlegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Dresden, 8. Februar 2011

Helmut Krüger

Leiter des Städtischen Vermessungsamtes

Bodensonderungsverfahren "Am Zollhaus"
Gemarkung Weixdorf - Übersichtskarte -
aufgrund des Bodensonderungsgesetzes
(BoSoG) gem. § 11 Abs. 1
Verkehrsflächenbereinigungsgesetz
(VerkFlBerG)

Maßstab 1 : 1000

0 10 20 30 40 m





Manfred Breschke, Thomas Schuch und Daniel Vedres

Aktion für alle Leser des Dresdner Amtsblattes!
Für die Voraufführungen am 6. und 7. April 2011 erhalten Sie bei Vorlage dieser Anzeige **zwei Karten zum Preis von einer.**



**DRESDNER
KABARETT** | **BRESCHKE
& SCHUCH**

Wettiner Platz 10 · (Eingang Jahnstraße) · 01067 Dresden
Karten & Infos (03 51) 4 90 40 09 · www.kabarett-breschke-schuch.de

DRESDEN KOMPAKT

Ganz Dresden im Taschenformat



Eins für alle ...

... alles in einem!

» Informativ, umfassend
und lesenswert

» Für jeden Tag,
das ganze Jahr

SDV
Die Medien AG.

www.sdv.de

Wir entwickeln Marken.

Blaurock & Nuglisch

www.blaurock-nuglisch.de